



GEMEINDE ERLACH SOLARSTRATEGIE

Erläuterungsbericht

25.11.2025

IMPRESSUM

Auftraggeberschaft

Gemeinde Erlach
Amthausgasse 10
3235 Erlach

Auftragnehmerin

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung

Sebastian Mävers, Dipl.-Ing. Architekt, Projektleiter
Natalia Michailidou, Dipl.-Ing. Architektin, Projektleiterin Stv.
Mario Saurer, Architekt MSc

Projektleitung

Petra Frommert, Gemeindepräsidentin Erlach
Bernd Somalvico, Gemeinderat Erlach
Benoît Dubosson, Bundesamt für Kultur
Vera Scartazzini, Bundesamt für Kultur
Tatiana Lori, Kantonale Denkmalpflege, (Amt für Kultur, BKD)
Imelda Greber, Kantonales Amt für Umwelt und Energie
Martin Schmidt, Kantonales Amt für Umwelt und Energie

Rechtsberatung der Gemeinde:

Rudolf Muggli, kanzlei konstruktiv ag, Bern

Abbildung Titelseite: Obere Altstadt und Schloss Erlach © mko.ch | Martin Kobel | Erlach

INHALT

1. ZIELSETZUNG DER SOLARSTRATEGIE	4
2. RÄUMLICHE UND BAULICHE STRUKTUR DES GEMEINDEGEBIETS	5
3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
3.1 Rechtliche Regeln auf Bundesebene	6
3.2 Rechtliche Regeln auf kantonaler Ebene	12
3.3 Rechtliche Regeln auf Gemeindeebene	14
3.4 Zuständigkeiten	16
3.5 Rechtsvollzug und Baubewilligungsverfahren	17
3.6 Weiterführende Publikationen	18
4. ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANWERK	20
4.1 Methodische Grundsätze und Handlungsrahmen	20
4.2 Übersichtskarten	20
4.3 Steckbriefe	24
4.4 Entscheidungsbäume	25
5. STRATEGIEEMPFEHLUNGEN	27
5.1 Grundsätze für Solaranlagen an Denkmälern und in geschützten Ortsbildern	27
5.2 Strategieempfehlung 1	28
5.3 Strategieempfehlung 2	29
5.4 Strategieempfehlung 3	32
5.5 Strategieempfehlung 4	36
6. ANWENDUNG DER SOLARSTRATEGIE NACH ZIELGRUPPEN	37
6.1 Bauwillige und Planende	37
6.2 Beteiligte Behörden	39
7. FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET ERLACH	40
7.1 Das Solarpotenzial Erlachs gezielt nutzen	40
7.2 Versorgungsgemeinschaften	41
7.3 Ansprechpersonen vor Ort und in der Region	45
7.4 Empfehlungen	46
8. BESCHLUSS	48

1. ZIELSETZUNG DER SOLARSTRATEGIE

Energiepolitischer Rahmen

Die Klima- und Energiepolitik hat zum Ziel, die Treibhausemissionen in den kommenden Jahren entscheidend zu reduzieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit und langfristige Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu sichern. Das Ziel ist Netto 0 bis 2050. Die Solarenergienutzung ist ein wichtiger Baustein hierzu. Die vorliegende Solarstrategie der Gemeinde Erlach verfolgt das Ziel, das Solarpotential des Gemeindegebiets unter Berücksichtigung der Schutzobjekte sichtbar zu machen, den Bau von Solaranlagen zu fördern und damit einen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele zu leisten.

Ortsbild Erlach

Erlach zeichnet sich durch eine Besonderheit aus: Rund 90 % des Siedlungsgebietes unterliegen sehr anspruchsvollen Auflagen in Bezug auf Kulturgüterschutz und Ortsbild. Die Geschlossenheit des historischen Siedlungskerns und die Dachlandschaft der oberen Altstadt und des Städtchens sind einmalig. Sie haben ein aussergewöhnlich geschlossenes Bild geschaffen, das weithin in die Landschaft wirkt. Erlach ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Kleinstadt/Flecken mit besonderen räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten sowie bemerkenswerten Lagequalitäten verzeichnet. Diese Einstufung bringt eine besondere Verantwortung mit sich: Das Ortsbild von nationaler Bedeutung ist in seiner Gesamtwirkung zu bewahren. Hierzu gehört neben dem Schutz von Bauten und Baugruppen auch der Erhalt von wesentlichen siedlungprägenden Strukturen, von Umgebungs- und Freiflächen, Ansichten und Sichtbezügen.

Funktion der Solarstrategie

Die Solarstrategie stellt ein zentrales Hilfsmittel dar, wie die beiden Zielsetzungen – Ausbau der Solarenergie und Wahrung des schützenswerten Ortsbildes – miteinander vereinbart werden können. Sie geht dabei von der Haltung aus, dass die Nutzung der Sonnenenergie an geeigneten Standorten maximal gefördert werden soll, damit die Standorte mit hohem baukulturellem Wert entlastet werden können, dies namentlich dann, wenn ihr Solarpotenzial vergleichsweise bescheiden ist. Sie formuliert dazu Grundsätze und Handlungsfelder, die eine qualitätsvolle Umsetzung von Solaranlagen ermöglichen, ohne die übergeordneten Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Damit leistet die Gemeinde einen aktiven Beitrag zur Energiewende und wahrt gleichzeitig ihre kulturelle Verantwortung im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Entwicklung.

- Aufgabe der Solarstrategie ist es, die Leitlinien für den Umgang mit Solaranlagen im Gemeindegebiet Erlach festzulegen. Sie leistet Unterstützung bei der Standortanalyse und formuliert Kriterien für die gestalterische Integration von Solaranlagen.
- Die Solarstrategie dient der kommunalen Baubehörde als Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen. Sie stellt eine kommunale Verwaltungsverordnung des Gemeinderates dar und schafft damit eine einheitliche und transparente Entscheidungsbasis für die Beurteilung von Bauvorhaben.
- Gleichzeitig bietet sie Orientierung für Bauherrschaften sowie Planende und erhöht damit die Planungssicherheit durch einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in der kommunalen Praxis.

Die Solarstrategie ist ein Konzept (Verwaltungsverordnung) des Gemeinderates von Erlach. In ihr sind die rechtlichen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde berücksichtigt. Die daraus entwickelten Entscheidungsbäume und Strategieempfehlungen im beiliegenden Planwerk wurden im Dialog mit dem Bundesamt für Kultur, der kantonalen Denkmalpflege und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie erarbeitet. Sie bilden Beurteilungsgrundlagen der Zulässigkeit von Solaranlagen, die Verfahrenswege (Melde- oder Baubewilligungsverfahren) sowie die Gestaltungshinweise spezifisch und objektscharf ab. Für Gesuchstellende, Planende und involvierte Behörden stellt sie die konsolidierte Grundlage für die Beurteilung von Vorhaben durch

die Gemeindebehörden dar. Sie bereitet die vorzunehmende Interessenabwägung transparent und übersichtlich vor und leistet damit einen wesentlichen Beitrag, die Erfolgsaussichten eines Vorhabens frühzeitig einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren.

2. RÄUMLICHE UND BAULICHE STRUKTUR DES GEMEINDEGEBIETS



Abb. 1 Dachlandschaft «Im Städtchen» Erlach © mko. ch | Martin Kobel | Erlach

Geografie

Die Gemeinde Erlach liegt am südwestlichen Ufer des Bielersees im Kanton Bern. Sie erstreckt sich über eine Fläche von rund 3,6 km². Hiervon sind etwa 44% Landwirtschaftflächen, 28% Wald, 15% Siedlungsfläche und 13% sonstige Flächen.

Erlach zeichnet sich durch sein weitgehend intaktes historisches Ortsbild und durch seine landschaftlich herausragende Lage am Bielersee aus. Das Gemeindegebiet umfasst neben den Gebieten in der Ebene des Strandbodens auch den südlichen Ausläufer des Jolimont, welcher mit seinen traditionellen Rebbaufächen einen wichtigen Teil der regionalen Kulturlandschaft bildet und weitgehend frei ist von Bebauung.

Siedlungsstruktur

Von weither sichtbar liegen Schloss und Altstadtzeile in erhöhter Lage. Am Hangfuss schliesst sich das Rathaus mit dem «Märit» und das ehemalige Kornhaus an, welche heute als Primarschulhaus dient. Den Ortskern bilden die beiden Strassenzüge «Im Städtchen» und «Amtshausgasse» mit ihren überwiegend zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert in geschlossener Bauweise erbauten Häusern. Im Osten und Süden schliessen sich neue Wohnquartiere an, welche sich halbkreisförmig um den historischen Ortskern legen. Durch die erste Juragewässerkorrektur (1874-1882) senkte sich der Spiegel des Bielersees um ca. 2 Meter, was für Erlach einen deutlichen Zuwachs an Land für Landwirtschaft und Siedlung mit sich brachte. Ein grosser Teil dieser Fläche ist heute mit Einfamilienhäusern und zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser bebaut.

Industriebauten fehlen fast vollständig. Eine Ausnahme bilden die beiden Schiffswerften am See, das ARA-Gelände, Handwerksbetriebe am Ortseingang sowie ein inzwischen stillgelegtes Fabrikgebäude, dessen Umbau in Wohnungen vorgesehen ist.

Die Gemeinde zählt aktuell rund 1'400 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: Oktober 2025). Vor allem in den Sommermonaten ist Erlach touristisch attraktiv. Erlach hat einen Bootshafen und drei Campingplätze am See. Durch den Heidenweg besteht eine direkte Verbindung auf die St. Petersinsel.

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Solaranlagen auf
Hausdächern

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, welche bei der Errichtung und Bewilligung von Solaranlagen auf Dächern zu beachten sind. Freistehende Solaranlagen und Anlagen an Fassaden sind nicht Gegenstand der vorliegenden Solarstrategie. Für sie gelten teilweise zusätzliche gesetzliche Vorschriften.

Die Rechtsgrundlagen sind aus entstehungsgeschichtlichen Gründen und wegen des unkoordinierten Zusammenwirkens von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften komplex und deshalb schwierig anzuwenden. Die Solarstrategie berücksichtigt sämtliche dieser Rechtsgrundlagen und fasst sie in einer gebiets- und objektspezifischen Empfehlung zusammen. Sie ist deshalb geeignet, den Bauwilligen und den Behörden die Suche nach den einschlägigen Vorschriften abzunehmen und die Realisierungschancen eines bestimmten Projekts abzuschätzen.

Interessensabwä-
gung

Solaranlagen verändern das Erscheinungsbild bebauter Gebiete und historischer Bauten – insbesondere in Ortsbaulich sensiblen oder denkmalgeschützten Kontexten. Dies ist bei der Planung zwingend zu berücksichtigen. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Die Interessenabwägung unter diesen oft gegenläufigen Interessen – namentlich die Belange des Ortsbildschutzes und der Energieerzeugung – erfolgt aufgrund gesetzlicher Entscheidungsregeln auf allen staatlichen Ebenen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die einschlägigen Regelwerke gegeben.

3.1 Rechtliche Regeln auf Bundesebene

Energiestrategie 2050: Strategie des Bundes ohne direkte Wirkung auf private Bauvorhaben

Die Energiestrategie 2050 ist ein umfassendes politisches Konzept, das darauf abzielt, das Energiesystem der Schweiz grundlegend umzugestalten: weg von Kernenergie und fossilen Brennstoffen, hin zu mehr Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und Versorgungssicherheit. Es wird erwartet, dass Solarstrom einen grossen Teil der neuen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2050 liefern wird. Bundesbehörden haben im Sinne dieser Strategie zu planen und zu handeln, private Bauherrschaften sind daran aber nicht gebunden.

Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV) des Bundes: Beschränkte Wirkung auf private Bauvorhaben

Das Energiegesetz (EnG) und die Energieverordnung (EnV) sowie das Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurden in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst, damit die Ziele der Energiestrategie im vorgesehenen Zeitraum erreicht werden können. Im Zusammenhang mit der kommunalen Solarstrategie sind u. a. der Ausbau der Förderinstrumente, die Bestimmungen

zur Abnahme- und Vergütungspflicht (EnG Art. 15) sowie die Regelungen zum Eigenverbrauch und zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV; EnG Art. 16-17) zu erwähnen. Ein wichtiger Meilenstein ist die Solarpflicht für Neubauten mit mehr als 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche (Art. 45a EnG). Demgegenüber gilt auf kantonaler Ebene ab 2026 eine Verschärfung mit genereller Solarpflicht bei Neubauten (Art. 39a KEnG).

Ein weiterer wichtiger Meilenstein ist die Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) am 9. Juni 2024. Mit dem Mantelerlass wurden u. a. zusätzlich neue Instrumente zur Bildung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) geschaffen. Die Energiegesetzgebung des Bundes ist für private Bauherrschaften nur mittelbar anwendbar; sie wird durch die allgemeinverbindliche kantonale Energiegesetzgebung konkretisiert.

Artikel 12 EnG formuliert den Grundsatz: Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien sind generell von nationalem Interesse. Im konkreten Fall muss ein Vorhaben aber von einer bestimmten, in der Energieverordnung festgelegten Grösse sein, um im nationalen Interesse zu liegen:

Art. 12 EnG¹

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Ab welcher Produktionsleistung Solaranlagen als Anlagen von nationalem Interesse gelten, legt der Bundesrat fest. Er berücksichtigt bei der Festlegung Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren (EnG Art. 12 Abs. 1, 2, 4-5).

Aktuell gilt für Solaranlagen der Schwellenwert von 5 GWh Winterstromproduktion: «Neu legt der Bundesrat fest, dass auch Solaranlagen von nationalem Interesse sind, wenn ihre Winterstromproduktion (Oktober bis März) mindestens 5 GWh beträgt.»²

Der Schwellenwert liegt deutlich über dem, was private Anlagen auf Hausdächern leisten können. Er entspricht einer mittelgrossen Freiflächensolaranlage, die Winterstrom produziert (Madrisa Solar = 17 GWh, geplantes Kraftwerk Mont Soleil = 11 GWh).

In Biotopen von nationaler Bedeutung und Wasser- oder Zugvogelreservaten sind neue Solaranlagen mit wenigen eng umrissenen Ausnahmen grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG). In Erlach gilt diese Bestimmung für das Naturschutzgebiet «Heidenweg» (St. Petersinsel).

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV): Direkte Wirkung auf das Bewilligungsverfahren

Das RPG ist die verbindliche Grundlage für Baubewilligungen, indem es die Grundzüge des Verfahrens regelt. Kantone und Gemeinden erlassen gestützt darauf die Detailvorschriften. Der Kanton Bern und die Gemeinde Erlach haben von diesem Recht Gebrauch gemacht, was in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt wird.

¹ Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de#art_12

² Quelle Bundesamt für Energie (BFE), Neuerungen im Energierecht ab 2025, Faktenblatt, 20. November 2024, verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/90587.pdf>

Grundlegende Bedeutung für die Bewilligungs- oder Meldepflicht von Solaranlagen und damit auch für eine Solarstrategie hat Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a RPV.

Art. 18a RPG³

¹ In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1 RPG. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Daraus leitet sich folgende grundsätzliche Unterscheidung für das Bewilligungsverfahren von Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen ab:

Meldeverfahren

Baubewilligungsfrei – Meldepflicht statt Baubewilligung

Wenn Solaranlagen auf einem Dach in einer Bau- oder Landwirtschaftszone genügend angepasst sind, genügt eine Meldung über eBau – eine ordentliche Baubewilligung ist nicht erforderlich. Was als „genügend angepasst“ angesehen wird, wird in der Raumplanungsverordnung (Art. 32a⁴ RPV) definiert. Die Regelung ist einigermaßen komplex und nicht einfach anwendbar. Deshalb gibt es kantonale Richtlinien, welche die Regeln praxistauglich illustrieren: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat hierzu entsprechende **Richtlinien**⁵ erlassen, welche im Vollzug allgemeinverbindlich sind. Weitere Hinweise zum Meldeverfahren finden sich im Kapitel 3.5. Am 1. Januar 2026 tritt die teilrevidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft. Neu können danach Solaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch an Fassaden baubewilligungsfrei erstellt werden (Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a^{bis} RPV). Das Merkblatt vom Mai 2024 (Stand Januar 2026) «Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren» des Kantons Bern konkretisiert die Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit.

Baubewilligungsverfahren

Baubewilligung ist erforderlich

- für Anlagen, welche nicht von Art. 18a Absatz 1 RPG erfasst sind, wie freistehende Anlagen und Sonderformen.
- für Anlagen, für die zusätzliche Gestaltungsanforderungen des kantonalen Rechts bestehen.
- für Anlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung.

Für die Solarstrategie der Gemeinde Erlach zentral ist Art. 18a Abs. 3 RPG: Danach bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung.

Die Raumplanungsverordnung präzisiert im Art. 32b, für welche Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung Baubewilligungsverfahren durchzuführen sind.

³ Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de#art_18_a

⁴ Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/310/de#art_32_a

⁵ Link zu den Richtlinien baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien: <https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/baubewilligungsfreie-anlagen-zur-gewinnung-erneuerbarer-energien>

Art. 32b RPG⁶

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;*
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;*
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;*
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;*
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;*
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.*

Nach Art. 32b Bst. d RPV betrifft die Baubewilligungspflicht auch Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Art. 13 NHG zugesprochen wurden und unter Bundesschutz stehen (vgl. „Bundesschutz gemäss Art. 13 NHG“ auf Seite 13).

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Direkte Anwendung bei der Bewilligung von PV-Anlagen

Art. 78 der Bundesverfassung (BV) verpflichtet den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht zu nehmen auf Landschaften, Ortsbilder und das baukulturelle Erbe. Diese Pflicht gilt aber auch für die Kantone, wenn sie Bundesrecht vollziehen. Auf Bundesebene sind Natur- und Heimatschutz im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Im hier interessierenden Bereich Ortsbildschutz hat der Bund ein Inventar erlassen: Das ISOS, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung. Das ISOS hat wesentlichen Einfluss auf die Solarstrategie.

Schutzkonzept des
NHG

Das Schutzkonzept des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sieht vor, dass alle Ortsbilder, die im Bundesinventar ISOS aufgeführt sind, unter besonderem Schutz stehen. Das heisst, dass ISOS-Objekte in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdienen. Was das konkret für im ISOS bezeichnete Objekte bedeutet, hängt weitgehend davon ab, ob der Eingriff – bezogen auf das Schutzziel – als geringfügig oder als schwerwiegend eingestuft wird. Grundsätzlich gilt, dass ISOS-Objekte nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden dürfen.

Bewilligung von
PV-Anlagen als Bundesaufgabe

Bundesaufgabe

Gemäss der Rechtsprechung stellt die Errichtung einer PV-Anlage auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a RPG eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG dar⁷. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen die Erhaltungsziele des ISOS gestützt auf das NHG direkt anwendbare rechtsverbindliche Vorgaben dar, von denen ein Abweichen nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

⁶ Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/310/de#art_32_b

⁷ Nach Art. 32b Bst. b RPV zählen die im ISOS aufgeführten Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit Erhaltungsziel A zu den von Art. 18a Abs. 3 RPG erfassten Kulturdenkmälern

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Das ISOS erfasst Siedlungen in ihrer Gesamtheit, bewertet ihre Lagequalitäten, ihre räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten und formuliert die entsprechenden Erhaltungsziele.

Erlach im ISOS

Fast das gesamte Gemeindegebiet von Erlach ist im ISOS⁸ aufgeführt, wenn auch mit unterschiedlicher Einstufung. Daher stellen die Erhaltungsziele in der ISOS-Ortsbildaufnahme von Erlach eine wichtige Rahmenbedingung für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Ortsbildes von Erlach durch PV-Anlagen dar.

Das Inventar gliedert den Ort in Gebiete (G) und Baugruppen (B), in Umgebungszonen (U-Zo) und Umgebungsrichtungen (U-Ri).⁹ Das Inventar liefert die für das Verständnis des Ortes notwendigen Informationen. Einzelelemente (E), Hinweise und Störfaktoren können in allen Teilen des Ortsbildes vorkommen.



Abb. 2 Ausschnitt aus der ISOS-Aufnahme (Gebiete: 1, 2, Baugruppen: 0.1, 0.2, 0.3, U-Zo: I, II, III, U-Ri: IV, Einzelelemente: in Schwarz z.B. 1.0.1 Schloss, 0.0.12 Pfarrkirche)

Das ISOS unterscheidet zwischen folgenden Erhaltungszielen¹⁰:

Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit:

- **Erhaltungsziel A gilt:** Erhalten der Substanz. Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen.

⁸ Link: https://api.isos.bak.admin.ch/ob/619/doc/ISOS_0619.pdf

⁹ Dokument «Erläuterungen zum ISOS», Link: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/isos-und-ortsbild-schutz/isos-in-kuerze/isos-methode.html>

¹⁰ Erhaltungsziele gemäss Art. 9 Abs. 4 (Ortsbildteile mit Eigenwert) und Abs. 5 (Ortsbildteile mit Beziehungswert) der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 13. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020). Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/673/de#art_9

- **Erhaltungsziel B gilt:** Erhalten der Struktur. Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten.
- **Erhaltungsziel C gilt:** Erhalten des Charakters. Es ist ein Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren. Die für den Charakter wesentlichen Elemente sind integral zu erhalten.

Für eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit:

- **Erhaltungsziel a gilt:** Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- **Erhaltungsziel b gilt:** Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind.

Ein Einzelelement hat immer Erhaltungsziel A, d. h. integrales Erhalten der Substanz.

G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement			Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
Art	Nummer	Benennung								
G	1	Obere Altstadt und Schloss, angelegt 12./13. Jh., ansteigender Gassenraum, z. T. mit Laubenhäusern	A	X	X	X	A			1–9, 27
G	2	«Städtchen», Unterstadt am Hangfuss, Bebauungsstruktur mittelalterlich, heutiges Erscheinungsbild vorwiegend 18./19. Jh.	A	X	X	X	A			12–20
B	0.1	«Markt», Verbindungsgasse zwischen Oberstadt und Unterstadt	AB	/	/	/	A			10, 11
B	0.2	Vorstädtische Häusergruppe an der Amtshausgasse, vorwiegend 18./19. Jh.	B	/	/	/	B			
B	0.3	Gostel, bäuerliche Häusergruppe am Hangfuss	AB	/	/	/	A			21
U-Zo	I	Freier Innenraum mit Kirchhof, Gärten und Weinberg	a			X	a			19, 22
U-Zo	II	Schlossrebbberg, untere Hälfte der Altstadtsilhouette	a			X	a			1
U-Zo	III	Nordhang des Schlossbergs, mit dichtem Gehölz	a			X	a			2
U-Ri	IV	Rebbberg am Südhang des Jolimont, Ortsbildhintergrund	a			X	a			
U-Zo	V	Ehem. Rebbberg, im 20. Jh. mit Wohnhäusern überbaut, leicht störend	b			X	b			1
U-Zo	VI	Hausgärten am Ost- und Südrand der Unterstadt	a			X	a			
U-Zo	VII	Grosser Obstgarten an der Strasse nach Ins, Teil des Ortsbildvordergrunds	a			/	a			
U-Ri	VIII	Uferstreifen, z. T. öffentliche Anlagen, z. T. Naturreservat	a			X	a			27
U-Zo	IX	Locker überbauter Strandboden am Bogen der Galsstrasse unterhalb der Altstadt	b			X	b			
U-Zo	X	Zum Hafen führende Achse, bebaut im 20. Jh.	b			X	b			25
U-Zo	XI	Neues Wohnquartier auf Strandboden	b			/	b			
U-Zo	XII	Bebauung Vinelzstrasse, wichtige Einfahrtsachse mit Alt- und Neubauten	ab			X	b			23, 24
U-Zo	XIII	Ortserweiterungsbereich Richtung Ins	b			/	b			
U-Ri	XIV	Flaches Kulturland im Süden, Ortsbildvordergrund	a			/	a			

Abb. 3 Ausschnitt aus der ISOS-Aufnahme von Erlach mit Erläuterungen zum Plan und Erhaltungszielen

Fazit für Erlach:

PV-Anlagen in Ortsbildteilen mit Erhaltungsziel A sind immer baubewilligungspflichtig. Für die Beurteilung des Vorhabens stellt das Erhaltungsziel A eine direkt anwendbare rechtsverbindliche Vorgabe dar.

Für Ortsbildteile mit Erhaltungsziel A gilt:

Das Bundesrecht regelt die Bewilligungsfähigkeit von PV-Anlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung abschliessend. Solche dürfen die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Möglich sind nur geringfügige Beeinträchtigungen. Schwerwiegendere wären rechtlich nur möglich wenn ein überwiegendes nationales Interesse an

einer PV-Anlage bestünde, was bei den in Frage kommenden relativ kleinen Dachanlagen nicht zutrifft. Ob ein Eingriff als schwerwiegend zu beurteilen ist, muss gegebenenfalls aufgrund eines Gutachtens der eidgenössischen Fachkommissionen beurteilt werden.

Bei der Beurteilung der Wirkung einer Solaranlage auf das Ortsbild ist auch Art. 10 Abs. 3 der Verordnung zum ISOS zu beachten: «Hängen mehrere Eingriffe sachlich, räumlich oder zeitlich zusammen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten, so ist auch die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen». Eingriffe, die für sich alleine allenfalls noch nicht als schwerwiegend zu betrachten sind, dürfen nicht Präjudizien schaffen, die mit weiteren vergleichbaren Eingriffen zusammen zu einer substantiellen Veränderung des ISOS-geschützten Ortsbildes führen würden.

Konkret auf Erlach bezogen sind Gutachten der ENHK und EKD zu zwei geplanten Solardächern im Bereich der Unterstadt («Im Städtchen») im Juli 2023 zur Einschätzung gelangt, dass der ungeschmälernten Erhaltung der weitgehend intakten Dachlandschaft in Substanz und Wirkung sowohl aus der Ferne wie auch von innerhalb wesentliche Bedeutung für den Erhalt des Ortsbildes von Erlach zukommt. Diese Gutachten gaben u. a. den Anstoss zur Ausarbeitung der vorliegenden Solarstrategie.

In der Solarstrategie ist die Einordnung der Gebiete unter Berücksichtigung des ISOS erfolgt. Für das Ortsbild wichtige Sichtbezüge, wie zwischen Altstadt und See – St. Peterinsel wurden beachtet.

Bundesschutz gemäss Art. 13 NHG

Die Zusicherung einer Finanzhilfe durch den Bund bringt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit sich¹¹: Eine Anmerkung (früher Dienstbarkeit) zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird in das Grundbuch eingetragen. Damit wird das finanziell unterstützte Objekt unter den Schutz des Bundes gestellt. Jede Änderung des Zustandes eines Objektes unter Bundesschutz stellt eine Bundesaufgabe dar und erfordert zusätzlich eine Genehmigung durch das Bundesamt für Kultur (BAK). Für die Beurteilung des Vorhabens stellen die Erhaltungsziele des ISOS direkt anwendbare rechtsverbindliche Vorgaben dar.

3.2 Rechtliche Regeln auf kantonaler Ebene

Die Verantwortung für den Schutz historischer Ortsbilder und Baudenkmäler obliegt primär den Kantonen. Diese stellen den Vollzug durch eigene Fachstellen, Bau- resp. Schutzinventare sowie die Bereitstellung spezifischer kantonaler Gesetzesgrundlagen sicher.

Baugesetzgebung

Im Kanton Bern regelt das kantonale Baugesetz (BauG) die Aufgaben und Organisation der Raumplanung. Gemäss Art. 54 BauG sorgen die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und der Kanton gemeinsam dafür, die besonderen Werte der Landschaft, von Siedlungen, Siedlungsteilen und anderen schützenswerten Objekten zu bewahren, pflegen und nötigenfalls wiederherzustellen. Die natürlichen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft sind dabei stets zu beachten. In Art. 10a ff. BauG sind Baudenkmäler folgendermassen definiert:

11 Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_7

Art. 10a, 4 Baudenkmäler, 4.1 Begriffe¹²

¹ Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

² Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

³ Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

Bauinventar

Das kantonale Bauinventar ist im Internet¹³ öffentlich einsehbar.



Abb. 4 Plananschnitt aus dem Geoportal des Kantons Bern mit Legende

Darin sind verschiedenen Kategorien von Objekten und Gruppen dargestellt, die sich aus Art. 10a ff. BauG herleiten:

- **Schützenswert** sind Baudenkmäler, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- **Erhaltenswert** sind Baudenkmäler, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen. Sie sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle eines Neubaus ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.
- **Baugruppen** sind Ensembles von Häusern, welche sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang auszeichnen. Die Bebauung ist häufig über einen längeren Zeitraum erfolgt und setzt sich aus Bauten von unterschiedlicher Qualität zusammen, einschliesslich Elementen wie Gärten, Hostetten, Plätzen etc.
- **Strukturgruppen** sind Gebiete von homogenem Charakter, deren Bebauung oft im Rahmen einer einheitlichen Planung als Gesamtanlage erfolgt ist.

¹² Link: https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/721.0/versions/2820

¹³ Bauinventar: <https://www.denkmalpflege.apps.be.ch/de/collection/> und Geoportal: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?gpk=BAUINV_GPK&share=ef8c9346-f6f9-45f8-8b72-b76660418731

Die **«K-Objekte»** stellen das Inventar des Kantons dar. Es handelt es sich nach Art. 13 BauV um folgende Objekte des Bauinventars:

- alle als «schützenswert» bezeichneten Baudenkmäler
- als «erhaltenswert» bezeichnete Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören
- alle unter kantonalen oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte
- alle im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Einzelelemente eingestuften Objekte

3.3 Rechtliche Regeln auf Gemeindeebene

Nach Art. 69 Abs. 3 BauG können die Gemeinden in Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Überbauungsordnungen auch Vorschriften für baubewilligungsfreie Vorhaben erlassen. Die folgenden Regeln gelten also auch im Meldeverfahren.

Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Erlach

Ortsbilderhaltungsgebiet

Im Baureglement und Zonenplan der Gemeinde wird ein Ortsbilderhaltungsgebiet Altstadt und Städtchen definiert und ausgewiesen. Zusätzlich zu den Ortsbildteilen 1, 2, 0.1, 0.2 und 0.3 sind weitere Teile der Umgebungszonen I, VI, VII und X des ISOS in das kommunale Ortsbilderhaltungsgebiet einbezogen.

<https://www.erlach.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/zonenplan.pdf>

Für das Ortsbilderhaltungsgebiet bestehen im Baureglement der Gemeinde besondere Vorschriften. Im Folgenden werden die Bestimmungen des Baureglements aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen relevant sind.

Art. 414 Dachgestaltung

- 4 *Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen sind in der Dachfläche oder Fassade integriert zulässig, in der Altstadt, im Städtchen, innerhalb des Ortsbilderhaltungsgebietes und bei Bauten gemäss Bauinventar sind sie bewilligungspflichtig.*

Art. 511 Ortsbilderhaltungsgebiet Altstadt und Städtchen

- 1 *Das Ortsbilderhaltungsgebiet bezweckt die Erhaltung und behutsame Erneuerung des historisch wertvollen Ortsbildes.*
- 2 *Neu- und Ersatzbauten sind bezüglich Standort, Volumen, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Bedachung und Farbwahl in das Ortsbild einzupassen.*
- 3 *e) Eindeckungen von Dächern, Dachaufbauten und Kaminhöfen haben mit alten bzw. neuen im Aussehen den alten entsprechenden Biberschwanzziegeln zu erfolgen. Nicht einsehbaren Dachflächen können mit neuen Biberschwanzziegeln eingedeckt werden.*
- 4 *Bei der Planung wird der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege empfohlen. Im Baubewilligungsverfahren ist die Beurteilung durch diese Fachinstanz vorgeschrieben.*

Hinweis: Hieraus folgt, dass bei Baugesuchen zu PV-Anlagen auf Dachflächen im Ortsbilderhaltungsgebiet eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, welche ein Abweichen von der Verpflichtung nach Art. 511 Abs. 3 Bst. e, das Dach mit Biberschwanzziegeln einzudecken, gestattet. Im Ortsbilderhaltungsgebiet ist immer ein Baubewilligungsverfahren erforderlich und die Beurteilung durch eine Fachinstanz vorgeschrieben.

Art. 512 Baudenkmäler

- 1 Das Bauinventar des Kantons bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.
- 2 Objekte des Bauinventars, die als schützenswert oder erhaltenswert eingestuft sind, zu einer Baugruppe gehören oder sich im Ortsbilderhaltungsgebiet befinden, sowie alle unter kantonalem oder eidgenössischem Schutz gestellten Objekte werden als K-Objekte bezeichnet. Bei Arbeiten an K-Objekten ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 513 Landschaftsschongebiete

- 1 Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung der Gebiete von besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert sowie von exponierten Lagen.
- 2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich in das Landschaftsbild einfügen.

Hinweis: Der Hangbereich des Jolimonts ist im Zonenplan als Landschaftsschongebiet und Rebbauzone ausgewiesen. Die drei im Landschaftsschongebiet vorhandenen Wohnhäuser sind im Zonenplan und im Anhang des Baureglements als «erhaltenswert» verzeichnet. Der Hangbereich des Jolimonts ist von weither einsehbar und ist ein prägender Bestandteil des Ortsbilds. Er wurde deshalb in der Solarstrategie dem Gebiet C1 (geringes Solarpotential) zugewiesen.

Art. 523 Naturschutzgebiet

Für die in den Uferschutzplänen dargestellten Naturschutzgebiete gelten folgende Schutzbeschlüsse:

- NSG Nr. 3, «St. Petersinsel - Heidenweg» RRB Nr. 3100 vom 05.07.1989
- NSG Nr. 46, «Gals» RRB Nr. 744 vom 29.01.1963

Art 673 Ufer- und Naturlandschaft

In den Uferschutzzonen dürfen bestehende Bauten und Anlagen nur unterhalten, aber nicht erweitert werden: Die Uferschutzzonen sind in den Uferschutzplänen 1 und 2 abgebildet und sind Bestandteil des Baureglements und Zonenplans der Gemeinde.

Hinweis: Die Naturschutzgebiete und Uferschutzzonen wurden in der Solarstrategie den Gebieten B (keine Priorität) zugeordnet.

Art. 421 Fachgruppe

- 1 Zum Zweck der Qualitätssicherung in Bau- und Planungsfragen setzt der Gemeinderat eine Fachgruppe aus unabhängigen und ausgewiesenen Fachleuten ein. Die Fachgruppe berät Bauwillige und Behörden in allen Fällen, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind.
- 2 Die Fachgruppe erstellt Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörde und stellt in folgenden Fällen Antrag:
 - Abweichungen von Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung,
 - Bauten und Anlagen in Ortsbilderhaltungsgebieten,
 - Bauten und Anlagen in Landschaftsschongebieten,
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar

Randbemerkung im Baureglement: Bei schützenswerten oder erhaltenswerten Baudenkmälern erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

3.4 Zuständigkeiten

Bewilligungsbehörde	Wo für PV-Anlagen eine blosser Meldepflicht besteht, ist es Sache der Gemeinde, die Einhaltung der Vorschriften baupolizeilich durchzusetzen – allenfalls auch nachträglich (Art. 7 BewD). Wo eine Baubewilligung erforderlich ist, erteilt diese die Gemeinde für Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand, andernfalls das Regierungsstatthalteramt (Art. 33 BauG).
kantonale Denkmalpflege	Die kantonale Denkmalpflege (KDP) hat die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des Bauinventars zur Aufgabe. Sie wird durch die Baubewilligungsbehörde bei Vorhaben beigezogen, die Objekte mit K-Status (schützenswertes Objekt oder erhaltenswertes Objekt in einer Baugruppe) oder ISOS-Ortbildteile mit Erhaltungsziel A betreffen. Die Denkmalpflege berücksichtigt bei der Beurteilung der Vorhaben sowohl die objektspezifischen Anforderungen wie auch jene des Ortsbildschutzes (ISOS).
Berner Heimatschutz	Für die Beurteilung von Vorhaben, die erhaltenswerte Objekte ausserhalb von Baugruppen betreffen – also kein Beizug der kantonalen Denkmalpflege erforderlich ist –, wird in Erlach üblicherweise der Berner Heimatschutz beigezogen. Die Bewilligung solcher Vorhaben fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde; der Heimatschutz fungiert hier als kommunale Fachinstanz. Diese Funktion übernimmt der Heimatschutz in zahlreichen kleinen bernischen Gemeinden. Bauvorhaben in schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS, gilt für weite Teile der Gemeinde Erlach) müssen zusätzlich auf ihre Ortsbildverträglichkeit hin geprüft werden. Nach den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes dürfen Solaranlagen diese Gebiete nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a, Abs. 3 RPG). Deshalb sind nicht nur die Auswirkungen einer Solaranlage auf das betroffene Einzelobjekt zu beurteilen, sondern auch die Auswirkungen auf das Ortsbild als Ganzes, insbesondere auf die Dachlandschaft. In der Verordnung über das ISOS wird dies noch ausgeführt. Es sind über den Einzelfall hinaus auch die potenziellen Auswirkungen von späteren gleichartigen Eingriffen mit zu berücksichtigen.
unabhängige Fachkommissionen des Bundes (ENHK, EKD)	Wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die kantonale Denkmalpflege gemäss Art. 7 NHG zur Einholung eines Gutachtens bei der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) verpflichtet. Betrifft das Bauvorhaben ein Denkmalschutzobjekt, ist das Gutachten bei der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen. Das Fachgutachten wird zuhanden der Baubewilligungsbehörde verfasst und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Gutachten der ENHK und EKD sind für die entscheidenden Behörden und die Gerichte nicht direkt bindend. Sie stellen jedoch eine bundesrechtlich vorgeschriebene amtliche Expertise dar, der grosses Gewicht zukommt und von deren Ergebnis – namentlich bezüglich der tatsächlichen Feststellungen – nur aus triftigen Gründen bzw. bei begründeten Zweifeln abgewichen werden darf. Gemäss Art. 8 NHG können diese Kommissionen in wichtigen Fällen von sich aus in jedem Stadium des Verfahrens ein Gutachten über die Schonung oder ungeschmälerte Erhaltung von Objekten abgeben.
Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	Wenn durch ein Vorhaben ein Objekt betroffen ist, das nicht im kantonalen Bauinventar aufgenommen ist, sich aber in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet befindet, holt die Bewilligungsbehörde bei der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein Fachgutachten ein, wenn jedes der drei folgenden Kriterien erfüllt ist: • Das Planungs- oder Bauprojekt ist prägend für seine Umgebung. • Es bestehen ästhetische Bedenken oder Einwände gegen das Projekt.

- Das Projekt kann das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Das betrifft insbesondere Standorte, die in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Art. 86 BauG liegen oder in einem Gebiet, das in einem der folgenden Inventare verzeichnet ist:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS).

Um Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu vermeiden, wird die OLK nach Art. 10 BauG nicht beigezogen, wenn das Vorhaben bereits von der ENHK, der kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (Wettbewerb, Studienauftrag oder Workshopverfahren gemäss Art. 99a BauV).

Energiefachstelle	Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) informiert und berät Regierung, Verwaltung, Gemeinden, Unternehmen und die Bevölkerung in den Themenfeldern Energie und Klima, nachhaltiger Entwicklung sowie Umwelt- und Immissionsschutz.
Kontaktaufnahme	Bauherrschaften und Planenden wird empfohlen, schon in der Vorbereitung ihres Vorhabens je nach Ausgangslage die kantonale Denkmalpflege oder den Berner Heimatschutz frühzeitig beratend hinzuziehen. Die Involvierung dieser Fachstellen wird im Übrigen durch die Behörden im Baubewilligungsverfahren veranlasst und koordiniert.

3.5 Rechtsvollzug und Baubewilligungsverfahren

Melde oder Baubewilligungsverfahren

Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) regelt, welche Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Die Vollzugsrichtlinien hierzu finden sich in den 2015 vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie»¹⁴. Die dort bezeichneten Anlagen sind grundsätzlich bewilligungsfrei, wenn sie den Gestaltungshinweisen der Richtlinien entsprechen und somit «genügend angepasst» sind. Für solche Anlagen braucht es nur noch ein Meldeverfahren. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Schlüsselkriterium «genügende Anpassung»	Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Schlüsselkriteriums «genügend angepasst» werden in Kapitel 2.2 der obengenannten Richtlinie geregelt. Das Merkblatt vom Mai 2024 (Stand Januar 2026) «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» ¹⁵ ergänzt die obengenannte Richtlinie mit Präzisierungen gestützt auf die Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV).
Meldeverfahren	Das Meldeformular muss über eBau ausgefüllt und ist zusammen mit einer aussagekräftigen Darstellung des Vorhabens (Grundriss-/Ansichtsplan, idealerweise Fotomontage mit Anlage, Nordpfeil) spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

¹⁴ Link: <https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/energievorschriften-bauen/aue-en-richtlinien-erneuerbare-energien-de.pdf>

¹⁵ Link: <https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/energievorschriften-bauen/aue-merkblatt-baubewilligungsfreie-Solaranlagen-DE.pdf>

Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen» und Merkblatt

Als Hilfestellung für die Verfahrensklärung sowie für die Gestaltungshinweise mit anschaulichen Beispielen für baubewilligungsfreie und -pflichtige Anlagen werden folgende aussagekräftige Grundlagen empfohlen, die online bei der kantonalen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion¹⁶ bezogen werden können:

- Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (AUE) vom Januar 2015¹⁷
- Merkblatt «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» vom Mai 2024 (Stand Januar 2026)

Es wird empfohlen, bei Unsicherheit hinsichtlich der Baubewilligungspflicht frühzeitig die Bauverwaltung zu konsultieren.

Baubewilligungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für das Meldeverfahren nicht gegeben sind, ist die Bewilligung von Solaranlagen über das Baubewilligungsverfahren zu beantragen. Hierfür muss ein Baugesuch eingereicht und das Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden. Ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, ist für die Beurteilung innerhalb des Baugebietes die Gemeindebehörde zuständig; ausserhalb des Baugebietes bedarf es der Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Mit eBau wird der Baubewilligungsprozess im Kanton Bern vereinfacht und elektronisch abgewickelt. Seit 2022 können Baugesuche elektronisch über www.portal.ebau.apps.be.ch eingereicht und bearbeitet werden.

Es ist sowohl eine vollständige Einreichung der Unterlagen als auch die Berücksichtigung der Solarstrategie Erlach erforderlich. Letztere umfasst insbesondere die Beachtung der Entscheidungsbäume und der daraus abgeleiteten Strategieempfehlung (siehe Planwerk). Durch die Strategieempfehlung werden die Gestaltungsspielräume pro Objekt definiert. Bei Fragen zur Strategieempfehlung gibt die Gemeindeverwaltung Auskunft.

Solaranlagen auf Baudenkmalen und im ISOS

Ist ein Objekt mit K-Status (schützenswertes Objekt oder erhaltenswertes Objekt in einer Baugruppe) betroffen oder soll die Anlage in einem ISOS-Ortsbildteil mit Erhaltungsziel A erstellt werden, ist immer eine Baubewilligung notwendig. Abhängig von der Einstufung eines Objekts sind die Bauherrschaft und das Planungsbüro angehalten, frühzeitig Kontakt mit den Verantwortlichen der kantonalen Denkmalpflege aufzunehmen. Bei der Planung steht die Abklärung der Eignung des Standorts an erster Stelle. Sofern diese bejaht werden kann, können gestalterische Empfehlungen mit den zuständigen Fachpersonen besprochen und das Projekt entsprechend konzipiert werden. Aus der Prüfung durch die kantonale Denkmalpflege können gestalterische Verbesserungsmassnahmen hervorgehen oder auch der Hinweis, für die Platzierung einer Anlage nach alternativen Möglichkeiten zu suchen. Die Interessenabwägung und der Entscheid liegen bei der Baubewilligungsbehörde.

3.6 Weiterführende Publikationen

- Solaranlagen – Die gebaute Umwelt mit Sorgfalt gestalten, Positionspapier des Schweizerischen Heimatschutzes (2023) https://www.heimatschutz.ch/fileadmin/downloads/02_unsere_themen/umwelt_und_nachhaltigkeit/positionspapier-solaranlagen-2023.pdf

¹⁶ Link: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen.html>

¹⁷ Link: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie.html>

- Energie und Baudenkmal, Solarenergie, kantonale Denkmalpflege Bern und Zürich (2014)
<https://www.kultur.bkd.be.ch/de/start/themen/denkmalpflege/bauen-und-denkmalpflege/baudenkmal-und-energie.html>
- Bundesamt für Kultur, Solarkultur – Solarenergie gekonnt mit Baukultur verbinden (2019)
<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/bauen-planen-entwickeln/baukultur-nachhaltigkeit/baukulturelles-erbe-und-energiewende.html>
- Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen¹⁸ von EnergieSchweiz (2023) <https://www.swissolar.ch/de/news/detail/neuer-leitfaden-zum-melde-und-bewilligungsverfahren-fuer-solaranlagen-44693>
- Solarkataster «Sonnendach»¹⁹: Das Geoportal des Bundes zeigt auf, wie hoch das Potenzial der Solarernte aufgrund geometrischer Gegebenheiten und Orientierungen von Dachflächen ist.



Abb. 5 Ausschnitt aus dem Solarkataster

¹⁸ Link: <https://www.swissolar.ch/de/news/detail/neuer-leitfaden-zum-melde-und-bewilligungsverfahren-fuer-solaranlagen-44693>

¹⁹ Link: <https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/sonnendach/?lang=de>

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANWERK

4.1 Methodische Grundsätze und Handlungsrahmen

Zielsetzung	Die Solarstrategie verfolgt das Ziel, die Förderung erneuerbarer Energien und den Erhalt des historischen Ortsbildes in Einklang zu bringen. Mit dem Planwerk kann die notwendige Interessenabwägung aus Sicht der Gemeinde effizient vorstrukturiert werden. Die sensiblen Ortsbildteile von Erlach werden im Planwerk der Solarstrategie jedoch im Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung nicht als generelle Ausschlussbereiche für Solaranlagen ausgewiesen. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung.
Strategieempfehlungen	Angesichts der Vielzahl schützens- und erhaltenswerter Baudenkmäler in Erlach sind Strategieempfehlungen für Bauherrschaften und die Bewilligungsbehörde notwendig. Diese enthalten u. a. auch konkrete Gestaltungshinweise, um die Verfahren zu vereinfachen und eine frühzeitige Planungssicherheit für Bauvorhaben zu gewährleisten.
Eignungsanalyse	Da Erlach eine Kleinstadt mit kompakter Struktur ist, genügt eine pauschale Eignungseinschätzung auf Teilbereichsebene (Quartiere/Zonen) nicht. Die Solarstrategie soll eine detaillierte Verbindung von übergeordneten Teilbereichsvorgaben und der individuellen Betrachtung der einzelnen Dachflächen herstellen, um das gesamte Solarpotenzial optimal auszuschöpfen.

4.2 Übersichtskarten

Das Planwerk enthält sechs Übersichtskarten, auf denen die Grundlagen für die Zuordnung zu den verschiedenen Gebietskategorien und Prioritätsstufen ersichtlich sind.

Karte: Gebiete

Die Gebietseinteilung dieser Karte basiert auf dem Zonenplan sowie auf den ISOS-Ortsbildteilen und den Baugruppen des kantonalen Bauinventars. Insgesamt lassen sich dadurch fünf Gebietskategorien (A-E) mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen und jeweils unterschiedlichem «Solarstatus» ableiten. Die Unterteilung der Gebietskategorien in Teilgebiete ermöglicht eine bessere Beschreibung des jeweiligen «Solarstatus» sowie spezifische Entwicklungsempfehlungen pro Teilgebiet.

Karte: Solarstatus

Unter «Solarstatus» wird die Eignung der jeweiligen Gebiete für Solaranlagen verstanden. Die Bewertung des Solarstatus erfolgt auf Grundlage des Schutzstatus im Bezug auf Ortsbild- und Denkmalschutz und entsprechender Sichtbeziehungen. Allen Gebieten ist ein bestimmter Solarstatus zugewiesen, der auf dieser Karte farblich unterschieden wird.

Das energetische Solarpotenzial, also die Quantifizierung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie, werden bei der Klassifizierung der Gebiete nicht berücksichtigt. Diese Aspekte werden auf Objektebene in den Entscheidungsbäumen und nicht pro Gebietskategorie thematisiert.

Gebietszuordnung und Prioritätsstufen	Die Einteilung in Gebietskategorien ist nach den im Folgenden beschriebenen Gesichtspunkten erfolgt. Den Gebieten wurden entsprechende Prioritätsstufen zugeordnet.
---------------------------------------	---

- **Gebietskategorie A: Schutzperimeter**

Die Gebietskategorie A enthält die für das ISOS sensibelsten Ortsbildteile mit sehr hoher Sichtbarkeit. Das Schloss und die anschliessende obere Altstadtzeile bilden ein geschlossenes Ensemble, welches von weither sichtbar ist. Die einheitliche, geschlossene Dachlandschaft ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des Gesamteindrucks. In diesem Gebiet besteht höchstes Schutzinteresse bezüglich Ortsbild- und Denkmalschutz.

- **Gebietskategorie B: Keine Priorität**

Diese Gebietskategorie umfasst die Baugruppen des kantonalen Bauinventars der Unterstadt. Die weitgehend zusammenhängende und überwiegend in ihrer ursprünglichen Form erhaltene Dachlandschaft ist ein prägendes Element des Ortsbildes. Die Dachlandschaft ist in der Nahwirkung sowie vom Schloss und vom Rebgebiet des Jolimonthangs sowie auch vom See aus in der Fernwirkung in hohem Mass sichtbar. Besondere Beachtung erfordert insbesondere die Sichtbeziehung von der oberen Altstadt und weiteren erhöhten Standorten aus über die Dächer des Städtchens auf den See und die St. Petersinsel. Die Gebietskategorie B umfasst ausserdem die für das Ortsbild wesentlichen Umgebungszonen mit Naturschutzgebieten, Uferschutzzonen und Wald. Die Schutzinteressen sind entsprechend zu gewichten. Baubewilligungsverfahren sind in aller Regel erforderlich.

- **Gebietskategorie C: Geringe Priorität**

Diese Kategorie umfasst Gebiete mit einem hohen Anteil an unbebauten Freiflächen (Rebbauzone, Landschaftsschongebiete, sonstige Bereiche ohne oder mit geringer Bebauung), welche für die Sichtbeziehungen zu den besonders schützenswerten Ortsbildteilen wesentlich sind. Auch verschiedene geschützte Einzelobjekte sind in dieser Kategorie enthalten. In dieser Gebietskategorie sind Baubewilligungs- oder Meldeverfahren objektabhängig. Eine sorgfältige Gestaltung ist erforderlich. Überwiegend sind Meldeverfahren ausreichend.

- **Gebietskategorie D: Mittlere Priorität**

In diese Gebietskategorie gehören die seeseitig unmittelbar an die Gebiete der Kategorien A und B anschliessenden Bereiche, welche eine mittlere Sichtbarkeit und nur teilweise Bedeutung für das Ortsbild haben. Baubewilligungs- oder Meldeverfahren sind objektabhängig. Der Gestaltung ist entsprechende Beachtung zu schenken. Überwiegend sind Meldeverfahren ausreichend.

- **Gebietskategorie E: Hohe Priorität**

In dieser Gebietskategorie sind alle Ortsteile ohne wesentlichen Einfluss auf das geschützte Ortsbild verzeichnet. Es handelt sich um am Ortsrand gelegene Neubaugebiete und Landwirtschaftsflächen in der Ebene, welche bestens für PV-Anlagen geeignet sind. In der Regel sind Meldeverfahren ausreichend.

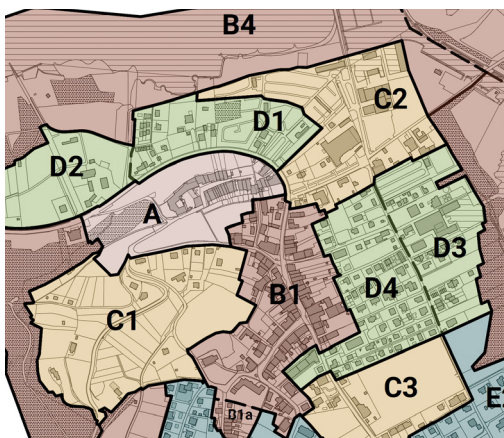


Abb. 6 Auszug aus der Übersichtskarte Solarstatus mit den fünf Prioritätsstufen

Abb. 7 Beurteilung Solarstatus anhand der Sichtbarkeit und Schutzwürdigkeit; leicht rot: Schutzperimeter, rot: keine Priorität, gelb: geringe Priorität, grün: mittlere Priorität, blau: hohe Priorität

Karte: ISOS

Diese Karte bildet sämtliche ISOS-Ortsbildteile im Gemeindegebiet von Erlach ab. Die Farben entsprechen den unterschiedlichen Erhaltungszielen.

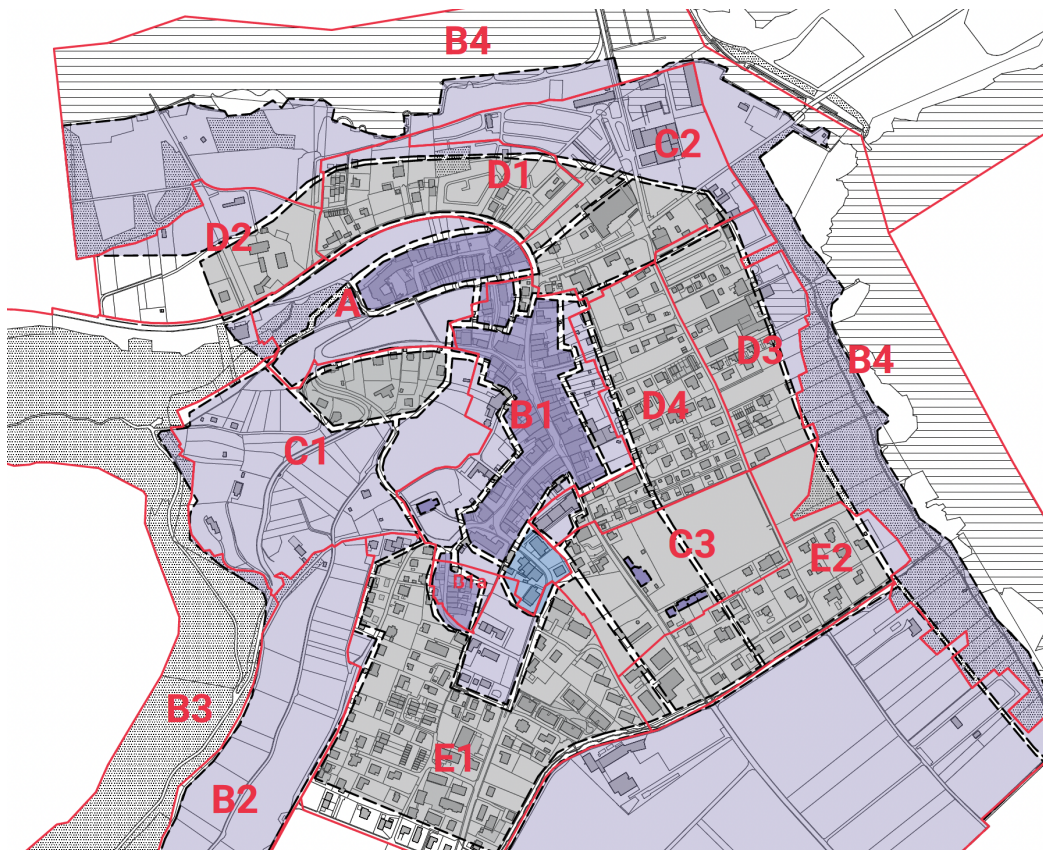


Abb. 8 Auszug aus der Übersichtskarte ISOS - Erhaltungsziele

Karte: Bauinventar

Diese Karte bildet die Objekte und Baugruppen des kantonalen Bauinventar im Gemeindegebiet Erlach ab. Die schützenswerten Objekte sind in Rot dargestellt und die erhaltenwerten Objekte in Blau. Die Baugruppen (Altstadt, Städtchen und «Märit» sowie Gostel) sind rot schraffiert.

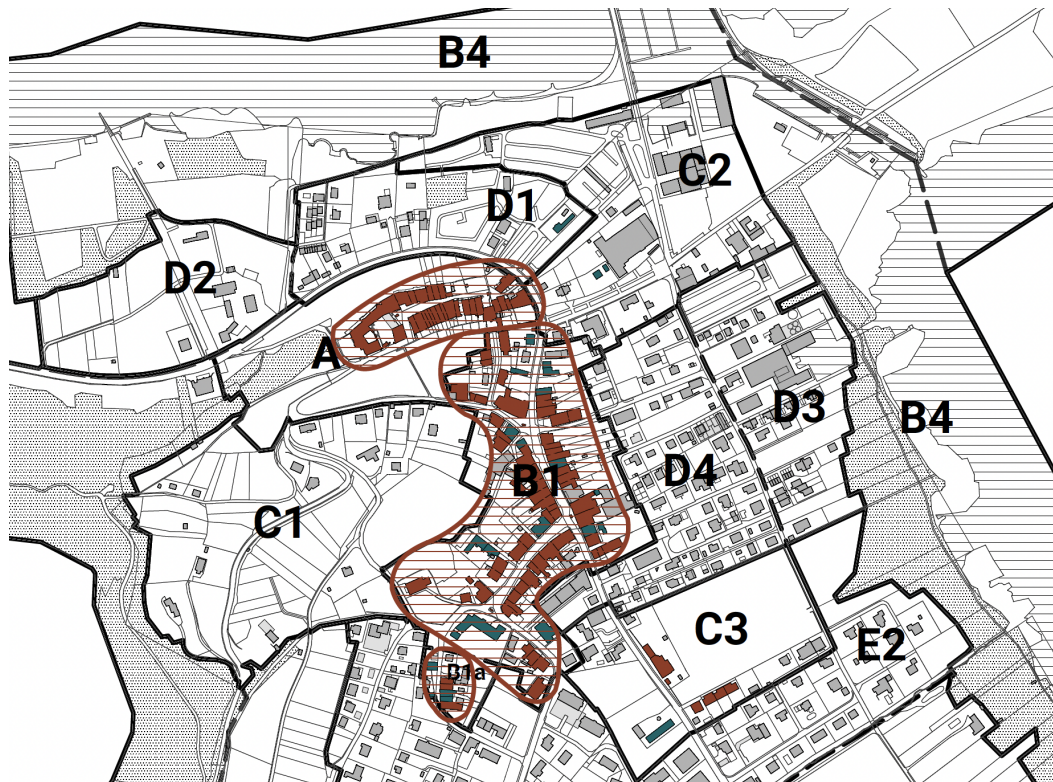


Abb. 9 Auszug aus der Übersichtskarte Bauinventar

Karten: Sichtbarkeit (Fernwirkung, Nahwirkung und Synopse)

Für die Einstufung der Sichtbarkeiten wurden drei Karten erarbeitet. Die Sichtbarkeit wurde für jeden einzelnen Dachteil beurteilt. Dabei bildet die Karte Sichtbarkeit – Fernwirkung die Sichtbarkeit der Dachflächen von topografisch erhöhten Standorten oder vom See- oder Uferbereich aus ab (Abb. 10). Die Karte Sichtbarkeit – Nahwirkung hingegen enthält die Sichtbarkeit der Dachflächen aus der Nähe (Abb. 11). Dabei handelt es sich um die Sichtbarkeit aus dem umgebenden Aussenraum, von öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

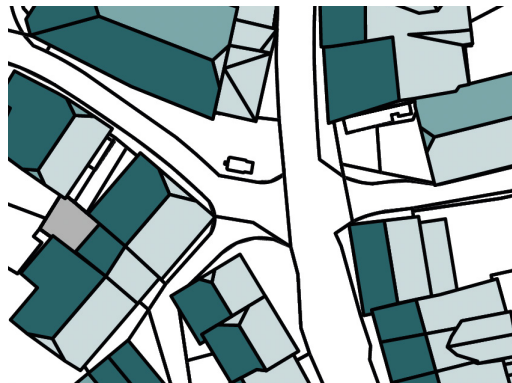


Abb. 10 Übersichtskarte Fernwirkung



Abb. 11 Übersichtskarte Nahwirkung

Die Darstellung auf der Synthesekarte Sichtbarkeit – Synopse spiegelt farblich entsprechend die Nah- oder Fernwirkung jedes Dachteils wider. Dabei wird jeweils immer die stärker ausgeprägte Sichtbarkeit dargestellt. Bei gleich starker Sichtbarkeit derselben Dachfläche aus der Nähe und der Ferne wird die Sichtbarkeit aus der Ferne abgebildet.



Abb. 12 Auszug aus der Übersichtskarte Sichtbarkeit – Synopse mit Fernwirkung (Blau) und Nahwirkung (Braun)

Hinweis

Die Sichtbarkeitskarten wurden mit Hilfe eines entsprechenden 3D-Programms erstellt und anschliessend von Fachpersonen durch Augenschein vor Ort überprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Karten eine hohe Zuverlässigkeit aufweisen. Trotzdem kann es im Einzelfall Abweichungen geben, u. a. auch weil die Zuordnung – hohe, mittlere und geringe Sichtbarkeit – nicht strikt objektivierbar ist. Da es sich sowohl im Meldeverfahren wie auch bei Baugesuchen immer um Entscheide im Einzelfall handelt, kann im Verfahren jeweils eine Überprüfung vor Ort erfolgen, wenn dies erforderlich erscheint.

4.3 Steckbriefe

Für jede der fünf Gebietskategorien resp. Solarstatus-Einstufungen wurde ein Steckbrief erstellt.

Pro Steckbrief sind folgende Informationen enthalten:

- Ein Übersichtsplan der Gemeinde Erlach zeigt alle Teilgebiete mit demselben «Solarstatus» (z.B. alle Gebiete mit mittlerer Priorität).
- Pro Teilgebiet werden folgende Themen beschrieben: die städtebauliche Struktur, die vorwiegende Nutzung und Funktion im Gemeindekontext, die architektonischen und freiräumlichen Merkmale, die Zugehörigkeit zu ISOS und weiteren Inventaren sowie die Sichtbarkeit der Dachflächen in Abhängigkeit von geografischer Lage und Topografie.
- Zudem werden allgemeine Empfehlungen pro Gebiet für den Einsatz von Solaranlagen formuliert.



Abb. 13 Auszug aus dem Planwerk: Steckbrief «geringe Priorität»

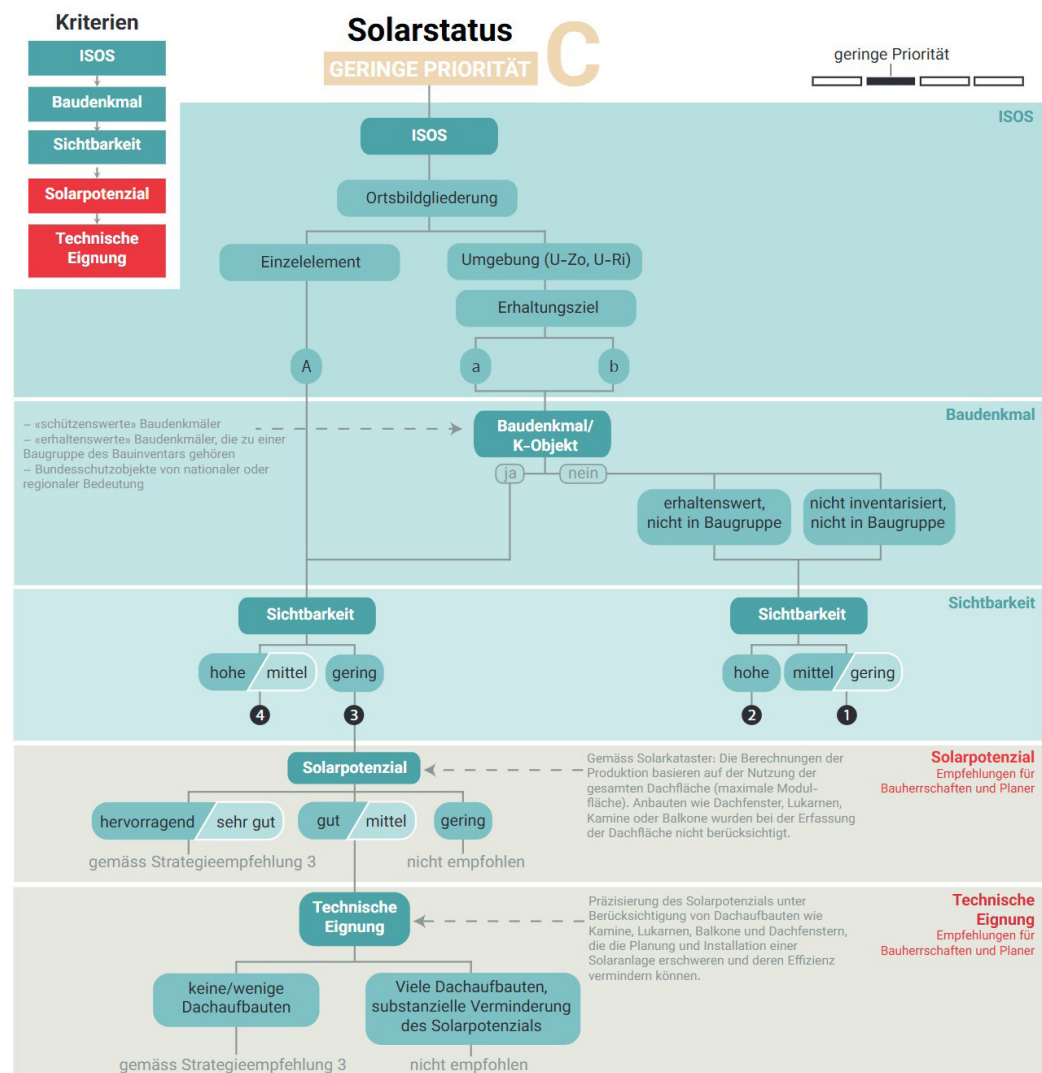
4.4 Entscheidungsbäume

Die Steckbriefe B bis E werden jeweils durch einen individuellen Entscheidungsbaum ergänzt. Mithilfe der Entscheidungsbäume wird die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen auf Objektebene bewertet und gleichzeitig das erforderliche Bewilligungsverfahren sowie die Gestaltungsvorgaben festgelegt.

Für die Gebietskategorien B bis E gibt es je einen Entscheidungsbaum, in dem die notwendigen Kriterien in einer bestimmten Abfolge – der sogenannten Kriterienkaskade – abgebildet werden. Die Kriterien sind: ISOS, Baudenkmal, Sichtbarkeit, Solarpotenzial und technische Eignung (siehe Abb. 14).

Die Navigation beginnt mit der Frage nach der Zugehörigkeit zum ISOS, geht weiter zur Frage, ob es sich um ein Baudenkmal handelt und zur Einschätzung der Sichtbarkeit und endet mit einer Strategieempfehlung. Pro Gebäude bzw. Dachteil erfolgt die Navigation mithilfe der Übersichtskarten. Für die Kriterien ISOS, Baudenkmal und Sichtbarkeit wurde jeweils eine Übersichtskarte erstellt, welche bereits weiter oben beschrieben wurde.

Das Solarpotenzial kann online auf dem Geoportal der Bundes²⁰ eingesehen werden, während die technische Eignung durch die Planenden selbst einzuschätzen ist.



Strategieempfehlung

1	2	3	4
Meldeverfahren	Meldeverfahren	Baubewilligungsverfahren	Baubewilligungsverfahren
Gestaltung gemäss kantonalen Richtlinien beachten	Gestaltungsempfehlungen für sensible Bereiche beachten	gestalterische Anforderungen für hochsensible Bereiche beachten	erhebliches Risiko einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Denkmals oder des Ortsbilds
Empfehlungen für Bauherrschaft und Planer			
Standort empfohlen	Standort empfohlen	Standort zu prüfen	Standort nicht empfohlen
Erklärung und Hinweise siehe Planwerk, Kapitel 3, Strategieempfehlung 1	Erklärung und Hinweise siehe Planwerk, Kapitel 3, Strategieempfehlung 2	Erklärung und Hinweise siehe Planwerk, Kapitel 3, Strategieempfehlung 3	Erklärung und Hinweise siehe Planwerk, Kapitel 3, Strategieempfehlung 4

Abb. 14 Beispiel Entscheidungsbaum «Geringe Priorität_C»

20 Link: <https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de¢er=2589157.46,1223433&z=8.017&topic=ech&layers=ch.bfe.solarenergie-eignung-daecher&bgLayer=ch.swisstopo.swissimage&featureInfo=default&catalogNodes=457,532>

5. STRATEGIEEMPFEHLUNGEN

Die nachfolgenden Strategieempfehlungen enthalten Informationen zur rechtlichen Einschätzung für die Baubewilligungsbehörde sowie Empfehlungen für Bauherrschaften und Planende.

5.1 Grundsätze für Solaranlagen an Denkmälern und in geschützten Ortsbildern

Eine sorgfältige Planung und Umsetzung sind entscheidend, um die Schutzinteressen eines Ortsbildes oder eines Schutzobjekts zu wahren und eine erfolgreiche Integration einer Solaranlage zu gewährleisten.

- **Wahl des Standortes:**

Bei den planerischen Überlegungen steht die Wahl des bestmöglichen Standorts an erster Stelle. Dieser Aspekt wird in der Broschüre des Bundesamtes für Kultur «Solarkultur – Solarenergie gekonnt mit Baukultur verbinden» von 2019 eingehend behandelt.

- **Wahl der Montageart:**

Bei Baudenkmalen ist zu prüfen, ob bei einer Montage einer Solaranlage wertvolle Bausubstanz betroffen ist. Indachanlagen (in die Dachfläche baulich integriert) werden bei gut einsehbaren Dachflächen oder auch bei Neubauten bevorzugt. Eine Aufdachanlage kann in gewissen Fällen bei Baudenkmalen auch von Vorteil sein, da die Dachhaut bestehen bleibt und die Anlage reversibel ist.

- **Wahl des Formats:**

Indachanlagen können vollflächig oder partiell montiert werden. Vollflächige Aufdachanlagen sind aufgrund des Abstands zum Dach bei Baudenkmalen eher zu vermeiden. Sie müssen einen ausreichenden Abstand zu den Dachhauptkanten wahren und in rechteckigen Feldern im unteren Dachbereich angeordnet werden.

- **Detailgestaltung:**

Bei Solaranlagen auf einem Baudenkmal oder in einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung gelten erhöhte Anforderungen an die Detailgestaltung. Um eine gute Integration am Objekt und im Ortsbild sicherzustellen, müssen auch die Farbgebung, die Materialisierung und die Ausführung der Abschlüsse sorgfältig geprüft und gestaltet werden.

Erhebliche Beeinträchtigung

Wenn eine Solaranlage das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig und wertvoll machen, in umfangreicher Weise stört, liegt eine «erhebliche Beeinträchtigung» vor. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage das Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigt, sind der Standort (Einsehbarkeit, Exposition, Qualität der betroffenen Bauten und der Umgebung etc.) und die Eigenschaften der Solaranlage (Konstruktionsart, Anlagentyp, Montageort am Gebäude, Farbe und Beschaffenheit der Oberfläche etc.).

5.2 Strategieempfehlung 1

Meldeverfahren

Die Strategieempfehlung 1 betrifft Standorte ohne wesentlichen Einfluss auf Baudenkmäler und schützwerte Ortsbildteile. Für genügend angepasste Anlagen an diesen Standorten genügt eine Meldung – ein Baubewilligungsverfahren ist nicht erforderlich.

Bei diesen Gebäuden gelten Solaranlagen als genügend angepasst, wenn die Gestaltungsanforderungen der folgenden Richtlinien erfüllt sind:

- Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des kantonalen Amts für Umwelt und Energie (AUE) vom Januar 2015
- Merkblatt «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» vom Mai 2024 (Stand Januar 2026)

Die Gemeindebehörde überprüft, ob die Gestaltung als genügend angepasst beurteilt werden kann. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

An diesen Standorten können Solardächer einfach und mit einem kurzen Verfahrensweg realisiert werden. Die Solarstrategie empfiehlt, diese Standorte für Solaranlagen zu nutzen.

Das Meldeformular muss über eBau ausgefüllt werden und ist zusammen mit einer aussagekräftigen Darstellung des Vorhabens (Grundriss-/Ansichtsplan, idealerweise Fotomontage mit Anlage, Nordpfeil) spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Es wird empfohlen, bei Unsicherheit hinsichtlich Meldeverfahren oder allfälliger Baubewilligungspflicht frühzeitig die Bauverwaltung zu konsultieren.

5.3 Strategieempfehlung 2

Standorte mit wesentlichen Sichtbezügen zu Baudenkmälern oder mit besonderer Relevanz für das Ortsbild

Meldeverfahren mit gestalterischen Empfehlungen

Die Strategieempfehlung 2 betrifft Standorte in den ISOS Ortsbildteilen B, a und b, welche wesentliche Sichtbezüge zu Baudenkmälern haben oder für das Ortsbild besonders wichtig sind. Um die Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden, wird eine an den Standort angepasste, sorgfältige Gestaltung der Anlagen empfohlen.

Für genügend angepasste Anlagen an diesen Standorten genügt eine Meldung – ein Baubewilligungsverfahren ist nicht erforderlich. Die Solarstrategie empfiehlt, diese Standorte für Solaranlagen zu nutzen.

Damit eine Anlage im Meldeverfahren als genügend angepasst beurteilt werden kann, sind folgende Gestaltungsanforderungen zu beachten:

- Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des kantonalen Amts für Umwelt und Energie (AUE) vom Januar 2015
- «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» vom Mai 2024 (Stand Januar 2026)

Um eine gute gestalterische Anpassung an sensiblen Standorten zu erzielen, empfiehlt die Strategieempfehlung 2 zusätzlich auch die nachfolgend angefügten Gestaltungsempfehlungen für sensible Bereiche zu berücksichtigen (siehe Gestaltungsempfehlungen für Strategieempfehlung 2).

Das Meldeformular muss über eBau ausgefüllt werden und ist zusammen mit einer aussagekräftigen Darstellung des Vorhabens (Grundriss-/Ansichtsplan, idealerweise Fotomontage mit Anlage, Nordpfeil) spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Diese überprüft, ob die Gestaltung als genügend angepasst beurteilt werden kann. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Es wird empfohlen, frühzeitig die Bauverwaltung zu konsultieren, um Gestaltungsfragen zu klären und gegebenenfalls Anpassungen bei der Planung bereits vor Einreichung des Meldeformulars vornehmen zu können.

Gestaltungsempfehlungen für Solaranlagen in sensiblen Bereichen des Ortsbild- und Denkmalschutzes: Strategieempfehlung 2

An Standorten mit hoher Sichtbarkeit hat auch in den Ortsbildteilen B, a und b eine sorgfältige Gestaltung der Anlage für den Erhalt des Ortsbildes eine wesentliche Bedeutung. Die Beachtung der folgenden Gestaltungsempfehlungen sichert eine qualitätsvolle Gestaltung der Anlage, welche den Ortsbildschutz berücksichtigt.

Es sind Aufdach- und Indachanlagen möglich.

Vorzüge von Indachanlagen:

- Bessere Integration ins Dachbild: optisch zurückhaltender
- Ersetzt die Dachhaut: keine zusätzliche Aufbaute, nur leichte Anhebung der Dachfläche

Vorzüge von Aufdachanlagen:

- Geringerer Eingriff in die Gebäudestruktur
- Einfachere Ausführung auf bestehenden Dächern
- Einfachere und günstigere Montage

Indachanlagen (flächig integrierte Solaranlagen)

Montageart / Geometrie

Bei vollflächiger Deckung wird empfohlen, alle Dachflächen mit PV-Modulen oder Blindmodulen zu belegen, auch bei komplexen Geometrien und Nebendächern. Dachaufbauten (Gauben, Lukarnen) sollen in der Regel nicht mit Solarmodulen belegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn hierdurch eine bessere optische Gesamtwirkung erzielt wird.

Bei Teilintegration auf Hauptdachflächen sollte die Anlage als rechteckige Fläche mit einem Abstand zu sämtlichen Dachkanten ausgeführt werden. Die teilintegrierte Fläche soll harmonisch (an den Symmetrieachsen ausgerichtet, zentriert, gut proportioniert) in die Dachgeometrie eingepasst werden.

Ausschnitte/Anschlüsse für Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Kamine, Gauben, Lukarnen)

Es wird empfohlen, alle Module an Dachaufbauten anzuschliessen und Restflächen mit Blindmodulen in Struktur, Erscheinungsbild und Farbe der Solarmodule zu schliessen.

Materialisierung / Farbgebung / Oberflächenausführung

Materialisierung und Farbgebung sollen so ausgeführt werden, dass sie ein einheitliches Erscheinungsbild und eine farblich einheitliche, entspiegelte Oberfläche aufweisen. Es sind nach dem Stand der Technik reflexionsarme Module einzusetzen. Eine Reduktion der Reflexion bewirken u. a. satinierte oder strukturierte Module. Um eine allfällige störende Blendeinwirkung auszuschliessen, wird eine Blendungsanalyse²¹ empfohlen.

Es wird empfohlen, sogenannte Fullblackmodule (schwarze monokristalline Zellen, schwarze Zellzwischenräume und allenfalls schwarze Modulrahmen) oder eingefärbte Module zu verwenden.

Details / Dachabschlüsse

Dachränder: Erhöhungen sollen optisch unauffällig gestaltet werden.

Es wird empfohlen, die Dachabschlüsse nach der Erhöhung analog Vorzustand zu gestalten. Der Dachfirst soll sichtbar bleiben.

Anschlüsse und Kabelführungen: Auf unauffällige Gestaltung und gute Integration achten.

Aufdachanlagen

Montageart / Geometrie

Es wird empfohlen, rechteckige, zusammenhängende Flächen zu wählen, welche harmonisch (an den Symmetrieachsen ausgerichtet, zentriert, gut proportioniert) in die Dachgeometrie eingepasst sind.

Pro Hauptdach sollten höchstens zwei Flächen vorgesehen werden. Die Flächen sind in der Regel symmetrisch anzuordnen. Auf polygonale Flächen, abgestufte resp. abgetreppte Flächen sollte verzichtet werden.

Nebendachflächen, kleine Dachflächen, Gauben, Gehrschilder und Lukarnen sollten nicht mit Solarmodulen belegt werden.

²¹ Blendtool des Kantons Bern: www.blendtool.ch.

Ausschnitte/Anschlüsse für Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Kamine, Gauben, Lukarnen)
Sämtliche Dachaufbauten innerhalb des Modulfelds sollten in die PV-Anlage mithilfe von PV- und Blindmodulen integriert werden. Die Blindmodule sollen in Struktur, Erscheinungsbild und Farbe der Solarmodule ausgeführt sein.

Lage/Abstand zu Dachkanten (First, Traufe, Ort, Grat und Kehle) / Aufbauhöhe

Es sollte auf einen ausreichenden Abstand zu sämtlichen Dachkanten sowie eine maximale Aufbauhöhe oberhalb der Dachfläche von 17 cm geachtet werden. Dachränder und First sollen sichtbar bleiben.

Bei Teilbelegung der Dachfläche soll die Anlage in der Regel im unteren Drittel der Hauptdachfläche platziert werden. Je nach Situation ist auch eine Anordnung unterhalb des Giebels möglich, die Anordnung des Modulfelds zentriert in der Dachmitte ist zu vermeiden.

Materialisierung / Farbgebung / Oberflächenausführung

Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenstruktur sollen so ausgeführt werden, dass sie eine einheitliche Erscheinung ergeben und eine farblich einheitliche, entspiegelte Oberfläche aufweisen. Es sind nach dem Stand der Technik reflexionsarme Module einzusetzen. Eine Reduktion der Reflexion bewirken u. a. satinierte oder strukturierte Module. Um eine allfällige störende Blendwirkung auszuschliessen, wird eine Blendungsanalyse²² empfohlen.

Es wird empfohlen, sogenannte Fullblackmodule (schwarze Zellen, schwarze Zellzwischenräume und allenfalls schwarze Modulrahmen) oder eingefärbte Module zu verwenden. Beim Farbton ist auf eine gute Abstimmung mit der Dachfarbe zu achten.

Sonstiges

Anschlüsse und Kabelführungen: Auf unauffällige Gestaltung und gute Integration achten.

Solaranlagen auf Flachdächern

Solaranlagen auf einem Flachdach gelten als genügend angepasst, wenn sie die Oberkante des Dachrandes um höchstens 1 m überragen und so weit von der Dachkante zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterseite der PV-Module nicht vom Strassenraum aus sichtbar ist. Die Modulreihen sollen möglichst durchgängig und harmonisch angeordnet werden, so dass ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht.

Bezüglich der Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenausführung gelten dieselben Empfehlungen wie für Aufdachanlagen.

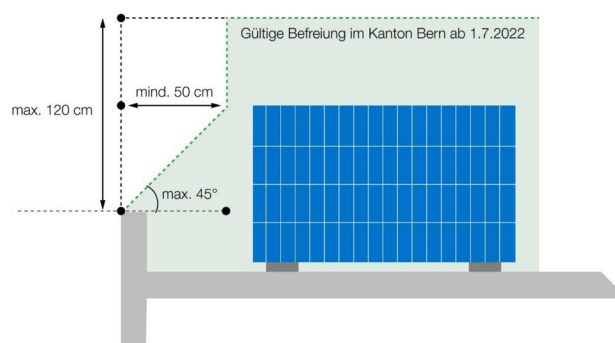


Abb. 15 Anforderung für die baubewilligungsfreie Installation auf einem Flachdach (vgl. Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV)

22 Blendtool des Kantons Bern: www.blendtool.ch

5.4 Strategieempfehlung 3

Hochsensible Standorte in Bezug auf Denkmal- und Ortsbildschutz

Baubewilligung erforderlich

Die Strategieempfehlung 3 kommt zur Anwendung, wenn der Standort der geplanten Solaranlage nach Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32b RPV eine Baubewilligung erfordert, weil auf ihn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- K-Objekt des kantonalen Bauinventars (schützenswertes Baudenkmal, «erhaltenswertes» Baudenkmal, das zu einer Baugruppe des Bauinventars gehört)
- Bundesschutzobjekt von nationaler oder regionaler Bedeutung
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A
- Baubewilligungspflicht im Ortsbilderhaltungsgebiet nach Baureglement der Gemeinde Erlach

und wenn gleichzeitig angenommen wird, dass durch eine entsprechend angepasste Solaranlage das Baudenkmal oder das geschützte Ortsbild voraussichtlich nicht schwerwiegend beeinträchtigt würde.

Da auch hier der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung gilt, ist eine sorgfältige Abklärung und Planung der Gestaltung erforderlich. **Die nachfolgend angefügten Gestaltungsanforderungen sind zu beachten (siehe Gestaltungsanforderungen für hochsensible Standorte Strategieempfehlung 3).**

Die Solarstrategie kann die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer konkreten Anlage nicht vorwegnehmen. Diese obliegt der zuständigen Baubewilligungsbehörde, welche die entscheidungsrelevanten Faktoren im Einzelfall abklärt. Hierzu fordert sie Fachberichte der zuständigen Stellen an. Bei unter eidgenössischen Schutz gestellten Objekten wird zusätzlich das Bundesamt für Kultur einbezogen. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals oder geschützten Ortsbilds nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um Fachgutachten ersucht.

Bei diesen Standorten empfiehlt die Solarstrategie eine sorgfältige Planung und Abwägung.

Es wird empfohlen, bereits zu Beginn der Planung die zuständige Fachstelle beratend beizuziehen. Dies ist bei erhaltenswerten Bauten, die nicht zu einer Baugruppe gehören, der Berner Heimatschutz, in allen anderen Fällen die kantonale Denkmalpflege.

Auskünfte über die einzureichenden Unterlagen und gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmebewilligungen erteilt die Bauverwaltung.

Gestaltungsanforderungen für Solaranlagen in hochsensiblen Bereichen des Ortsbild- und Denkmalschutzes: Strategieempfehlung 3

Ob eine Solaranlage auf einem Baudenkmal oder in einem schützenswerten Ortsbildteil bewilligungsfähig ist, hängt neben der Eignung des Standortes auch davon ab, ob sie als genügend angepasst beurteilt werden kann (Grundsatz der grösstmöglichen Schonung). Eine sorgfältige Gestaltung, welche der konkreten Situation Rechnung trägt, ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Gebäude und Dächer sind unterschiedlich und nicht jede Lösung ist für jedes

Dach gleich gut geeignet. Die nachfolgenden Gestaltungsanforderungen sind grundsätzlicher Natur. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachstelle kann dabei helfen, eine angepasste und gute Lösungen für das konkrete Bauvorhaben zu finden.

Prinzipiell sind Aufdach- und Indachanlagen möglich. Je nach Lage ist zwischen den beiden Varianten abzuwägen.

Vorzüge von Indachanlagen:

- Die bestehende Dacheindeckung wird durch das Solardach ersetzt.
- Je nach Lage und Gestaltung kann dies optisch zu einer guten Einpassung in das Gesamterscheinungsbild beitragen.

Vorzüge von Aufdachanlagen:

- Der Eingriff in die Bausubstanz und in die Dachstruktur ist geringer.
- Die bestehende Eindeckung mit Ziegeln (z.B. alten Biberschwanzziegeln) bleibt erhalten.
- Der Eingriff ist dadurch nach Ablauf der Nutzungsdauer der Solaranlage reversibel.
- Unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist das in vielen Fällen der schonendere Eingriff.

Indachanlagen (flächig integrierte Solaranlagen)

Montageart / Geometrie

Bei vollflächiger Deckung sind alle Dachflächen mit PV-Modulen oder Blindmodulen zu belegen. Dies gilt auch für komplexe Dachgeometrien und Nebendächer. Dachaufbauten (Gauben, Lukarnen) sind in der Regel nicht mit Solarmodulen zu belegen, Ausnahmen sind möglich, wenn hierdurch eine bessere optische Gesamtwirkung erzielt wird.

Bei Teilintegration auf Hauptdachflächen ist die PV-Anlage als rechteckige Fläche mit einem Mindestabstand zu sämtlichen Dachkanten in der Horizontalen von mindestens drei Ziegeltreibern (0,6 m) resp. zwei Ziegellängen (0,6 m) in der Vertikalen und bündig zur übrigen Dacheindeckung auszuführen. Die teilintegrierte Fläche ist harmonisch (an den Symmetrieachsen ausgerichtet, zentriert, gut proportioniert) in die Dachgeometrie einzupassen.

Ausschnitte/Anschlüsse für Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Kamine, Gauben, Lukarnen)

Sämtliche Dachaufbauten sind in die PV-Anlage mithilfe von PV- und Blindmodulen so zu integrieren, dass ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Die Module sind an die Dachaufbauten anzuschliessen und die Restflächen sind mit Blindmodulen in Struktur, Erscheinungsbild und Farbe der Solarmodule auszufüllen.

Materialisierung / Farbgebung / Oberflächenausführung

Materialisierung und Farbgebung sind so auszuführen, dass sie ein einheitliches Erscheinungsbild der Modulfläche ergeben und entspiegelt sind. Dies wird durch den Einsatz eines satinierten oder anders strukturierten Frontglas erreicht, welches zusätzlich noch eingefärbt werden kann. Leiterbahnen (sogenannte Busbars) sind zu kaschieren. Um eine allfällige störende Blendwirkung auszuschliessen, wird eine Blendungsanalyse²³ empfohlen.

Es sind sogenannte Fullblackmodule (schwarze monokristalline Zellen, schwarze Zellzwischenräume und allenfalls schwarze Modulrahmen) oder eingefärbte Module zu verwenden. Beim Farbton ist auf eine gute Abstimmung mit der Dachfarbe der durch die Indachanlage ersetzten Dachziegel zu achten.

Details / Dachabschlüsse

Aufbauhöhe: Die Aufbauhöhe sollte soweit wie technisch möglich reduziert werden. Die Erhöhung durch Unterdach und Konterlattung darf max. 13 cm betragen.

Dachränder: Die Erhöhung ist optisch unauffällig zu gestalten.

Historische Dachabschlüsse sind nach der Erhöhung analog zum Vorzustand zu gestalten (Firstziegel, Firstkappe, Giebelabschluss, Trauf- und Ortgangausbildung, Dachbruch etc.).

Anschlüsse und Kabelführungen sind unauffällig zu gestalten und gut zu integrieren.

Aufdachanlagen

Montageart / Geometrie

Es sind rechteckige, zusammenhängende Flächen zu wählen, welche harmonisch (an den Symmetrieachsen ausgerichtet, zentriert, gut proportioniert) in die Dachgeometrie eingepasst sind. Pro Hauptdach sind höchstens zwei Flächen zugelassen. Die Flächen sind in der Regel symmetrisch anzuordnen.

Nicht möglich sind polygonale Flächen, abgestufte resp. abgetreppte Flächen. Es sind keine Solarmodule auf Nebendachflächen, kleinen Dachflächen, Gauben, Gehrschildern und Lukarnen gestattet.

Ausschnitte/Anschlüsse für Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Kamine, Gauben, Lukarnen)

Sämtliche Dachaufbauten innerhalb des Modulfelds sind in die PV-Anlage mithilfe von PV- und Blindmodulen zu integrieren. Die Blindmodule sind in Struktur, Erscheinungsbild und Farbe der Solarmodule auszuführen.

Lage/Abstand zu Dachkanten (First, Traufe, Ort, Grat und Kehle) / Aufbauhöhe

Es ist ein Mindestabstand zu sämtlichen Dachkanten in der Horizontalen von mindestens drei Ziegelbreiten (0,6 m) resp. zwei Ziegellängen (0,6 m) in der Vertikalen sowie eine maximale Aufbauhöhe oberhalb der Dachfläche von 15 cm einzuhalten. Dachkanten und Dachfirst müssen sichtbar bleiben.

Bei Teilbelegung der Dachfläche soll in der Regel die Anlage im unteren Drittel der Hauptdachfläche platziert werden. Je nach Situation ist auch eine Anordnung unterhalb des Giebels möglich, die Anordnung des Modulfelds zentriert in der Dachmitte ist zu vermeiden.

Materialisierung / Farbgebung / Oberflächenausführung

Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenstruktur sind so auszuführen, dass sie eine einheitliche Erscheinung ergeben und entspiegelt sind. Dies wird durch den Einsatz eines satinierten oder anders strukturierten Frontglas erreicht, welches zusätzlich noch eingefärbt werden kann. Leiterbahnen (sogenannte Busbars) sind zu kaschieren. Um eine allfällige störende Blendwirkung auszuschliessen, wird eine Blendungsanalyse²⁴ empfohlen.

Es sind sogenannte Fullblackmodule (schwarze monokristalline Zellen, schwarze Zellzwischenräume und allenfalls schwarze Modulrahmen) oder eingefärbte Module zu verwenden.

Beim Farbton ist auf eine gute Abstimmung mit der Dachfarbe zu achten.

Sonstiges

Anschlüsse und Kabelführungen sind unauffällig zu gestalten und gut zu integrieren.

24 Blendtool des Kantons Bern: www.blendtool.ch

Solaranlagen auf Flachdächern

Solaranlagen auf einem Flachdach gelten als genügend angepasst, wenn sie die Oberkante des Dachrandes um höchstens 1 m überragen und so weit von der Dachkante zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterseite der PV-Module nicht vom Strassenraum aus sichtbar ist. Die Modulreihen sollen möglichst durchgängig und harmonisch angeordnet werden, so dass ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht.

Bezüglich der Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenausführung gelten dieselben Anforderungen wie für Aufdachanlagen.

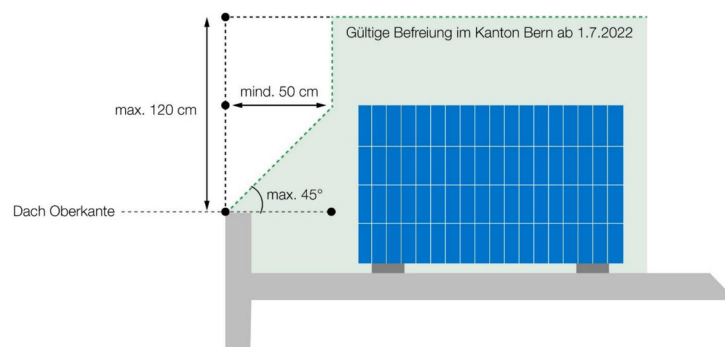


Abb. 16 Anforderung für die baubewilligungsfreie Installation auf einem Flachdach (vgl. Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV)

5.5 Strategieempfehlung 4

Risiko einer schwerwiegenden Beeinträchtigung von Schutzobjekten

Baubewilligung erforderlich – es besteht ein erhebliches Risiko einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Baudenkmals oder des schützenswerten Ortsbilds

Die Strategieempfehlung 4 kommt zur Anwendung, wenn der Standort der geplanten Solaranlage nach Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32b RPV eine Baubewilligung erfordert, weil auf ihn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- K-Objekt des kantonalen Bauinventars (schützenswertes Baudenkmal, «erhaltenswertes» Baudenkmal, das zu einer Baugruppe des Bauinventars gehört
- Bundesschutzobjekt von nationaler oder regionaler Bedeutung
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A
- Baubewilligungspflicht im Ortsbilderhaltungsgebiet nach Baureglement der Gemeinde Erlach

und wenn gleichzeitig davon ausgegangen werden muss, dass eine Solaranlage das Baudenkmal oder das Ortsbild voraussichtlich schwerwiegend beeinträchtigen würde.

An diesen Standorten stellen Solaranlagen aufgrund der Lage, der hohen Sichtbarkeit und des Schutzstatus mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals oder des schützenswerten Ortsbilds dar und sind deshalb in der Regel nicht bewilligungsfähig.

Es wird empfohlen, einen anderen Standort oder alternative Möglichkeiten zum Bezug von Solarstrom zu prüfen.

Baugesuche werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Die Baubewilligungsbehörde fordert Fachberichte der zuständigen Stellen an. Bei unter eidgenössischen Schutz gestellten Objekten wird zusätzlich das Bundesamt für Kultur einbezogen. Erforderlichenfalls werden auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege um Fachgutachten ersucht. Weiterführende Informationen finden sich im Kapitel 3 «Rechtliche Rahmenbedingungen».

Auskünfte über die einzureichenden Unterlagen und gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmegewilligungen erteilt die Bauverwaltung.

Informationen und Hinweise zu alternativen Möglichkeiten, Solarstrom zu beziehen, finden sich im Kapitel 7.

6. ANWENDUNG DER SOLARSTRATEGIE NACH ZIELGRUPPEN

Die Solarstrategie richtet sich an Grundeigentümer:innen, Planende und Behörden. Sie unterstützt diese bei der Umsetzung entsprechender Projekte. Der Entscheid über die Zulässigkeit einer Anlage obliegt der Baubewilligungsbehörde – unter Umständen im Beschwerdeverfahren also einem Gericht. Diesen Entscheid kann die kommunale Solarstrategie als Verwaltungsverordnung nicht vorwegnehmen. Die Solarstrategie soll Bauwilligen jedoch eine klare Vorstellung von den Anforderungen der Gemeinde für Bewilligung und Erstellung vermitteln und den übrigen Verfahrensbeteiligten eine verbindliche Grundlage für eine einheitliche und transparente Bewilligungspraxis bieten. Die zielgruppenspezifischen Inhalte und der Zugang zu diesem Dokument werden nachfolgend kurz erläutert:

6.1 Bauwillige und Planende

Navigation durch die
Entscheidungsbäume

Wer schon Vorstellungen zu seiner Anlage hat und die Möglichkeiten zur Realisierung, die Gestaltungsvorgaben und das richtige Verfahren feststellen möchte, macht dies über das Planwerk. Die folgenden fünf Schritte führen von der Standortbestimmung zu einer konkreten Strategieempfehlung und der Klärung des baurechtlichen Verfahrens.

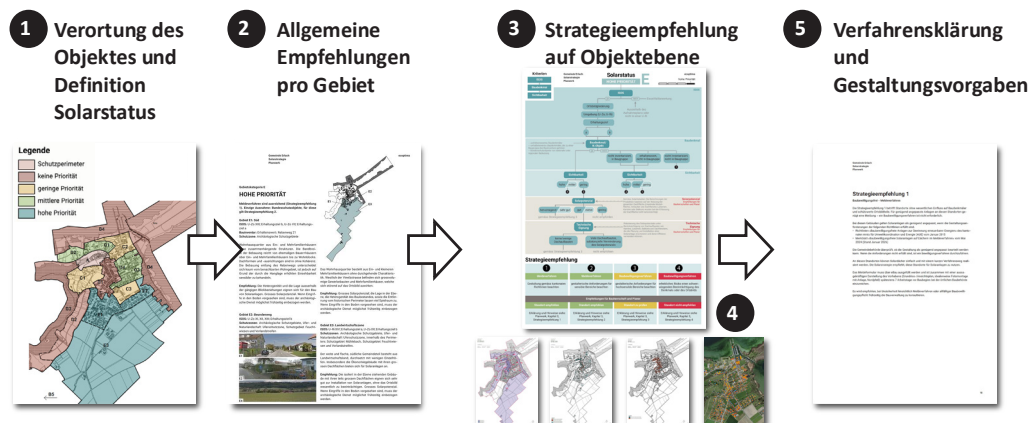


Abb. 17 Ablaufschema zur Verwendung des Planwerks

Schritt 1

Räumliche Einordnung und Solarstatus bestimmen

Der erste Schritt besteht in der räumlichen Zuordnung des Gebäudes mithilfe der Gebietskarte um festzustellen, in welcher Gebietskategorie es liegt und von welchem Solarstatus ausgegangen wird.

Schritt 2

Allgemeine Empfehlungen des Gebiets prüfen

Wenn man weiss, in welchem Gebiet/Teilgebiet das Gebäude liegt, sollte auf dem entsprechenden Steckbrief nachgelesen werden, welche allgemeinen Empfehlungen für das Gebiet/Teilgebiet gelten.

Schritt 3

Konkrete Strategieempfehlung ableiten

Mithilfe des zum Gebiet gehörenden Entscheidungsbaums kann jetzt die passende Strategie für das Gebäude gefunden werden. Hierzu muss man von oben nach unten durch den Entscheidungsbaum navigieren. Dabei helfen die beiliegenden Gebietskarten und die ebenfalls beiliegende Tabelle der ISOS-Aufnahme von Erlach.

Navigationsablauf:

1. Auf den Gebietskarten zum ISOS und in der Tabelle des ISOS nachschauen, wie das Gebäude hinsichtlich des ISOS einzuordnen ist.
Liegt es in einem Gebiet (G) oder einer Baugruppe (B)? Wenn ja, welches Erhaltungsziel ist zugewiesen: A oder B?
Oder liegt es in einer Umgebungszone (U-Zo) oder Umgebungsrichtung (U-Ri)? Wenn das der Fall ist, welches Erhaltungsziel ist zugeordnet: a oder b?
Oder handelt es sich um ein Einzelelement E mit dem Erhaltungsziel A?
2. Bei den Standorten mit dem Erhaltungsziel A geht es jetzt weiter auf die Ebene der Sichtbarkeit. Mithilfe der Karten zur Sichtbarkeit kann festgestellt werden, wie die Sichtbarkeit der einzelnen Dachteile in ihrer Nah- und Fernwirkung eingeschätzt wird. Bei einer hohen oder mittleren Sichtbarkeit führt der Entscheidungsbaum zur Strategieempfehlung 4, bei einer geringen Sichtbarkeit zur Strategieempfehlung 3.
3. Bei den Standorten mit den Erhaltungszielen B, a und b, geht es zunächst weiter auf die Ebene Baudenkmal/K-Objekt. Mithilfe der Karte Bauinventar kann man feststellen, ob es sich beim Gebäude um ein Baudenkmal handelt oder ob es den Status eines K-Objekts hat. Auf den Steckbriefen ist aufgelistet, was unter einem K-Objekt verstanden wird. Man kann dies aber auch direkt herausfinden, wenn man das kantonale Bauinventar²⁵ online konsultiert. Der Verweis auf einen allfälligen Bundesschutz ist im Grundbuchauszug festgehalten.
4. Als letzter Schritt geht es auch hier noch einmal um die Frage der Sichtbarkeit, wobei jeweils die Strategieempfehlungen 1 oder 2 das Resultat sein können.

Schritt 4

Solarpotential und technische Eignung prüfen

Optional kann man jetzt auf die Ebenen «Solarpotential» und «Technische Eignung prüfen» weitergehen, um zusätzliche Hinweise zum konkreten Solarpotential des Daches zu erhalten.

Schritt 5

Strategieempfehlungen, Verfahrensklä rung und Gestaltungsvorgaben

Die Entscheidungsbäume enthalten jeweils unten auf der Seite Hinweise zu den Strategieempfehlungen 1 bis 4, sowie eine Einschätzung, ob ein Meldeverfahren oder ein Baubewilligungsverfahren zu wählen ist und welche Gestaltungsvorgaben dabei zu beachten sind.

Ausführlichere Erklärungen und Hinweise zu den Strategiemepfehlungen finden sich im Kapitel 3 des Planwerks und im Kapitel 5 des Erläuterungsberichts. Weiterführende Informationen zu den Karten «Sichtbarkeit» findet man im Kapitel 4 des Erläuterungsberichts.

25 Link: <https://denkmalpflege.apps.be.ch/de/collection/>

Bei Fragen oder Unsicherheit empfiehlt es sich, immer möglichst frühzeitig die Bauverwaltung zu konsultieren. Diese unterstützt gerne bei der Navigation durch die Entscheidungsbäume und bei der Klärung offener Fragen.

Organisationformen für Solarstrom	Wer auch Lösungen unabhängig vom eigenen Dach prüfen möchte, findet weitere Informationen zu Organisationsformen der Solarstromproduktion und -nutzung im Kapitel 7.
Technische Ausführungen	Um Bauwilligen und Grundeigentümerschaften stets die neuesten technischen Möglichkeiten zugänglich zu machen, wird aufgrund der schnellen Entwicklung der Solartechnologie für aktuelle Lösungen und Ausführungsdetails auf die folgenden Internetseiten hingewiesen: • Internetseite der kantonalen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen.html • Swissolar: https://www.swissolar.ch/de/wissen/solartechnologien
Energieberatung Seeland	Wichtige Anlaufstellen für alle Fragen zur Solarenergienutzung sind die öffentlichen Energieberatungsstellen, welche Beratungen per E-Mail, Telefon oder auch persönlich direkt vor Ort anbieten. Für Erlach ist die Energieberatung Seeland in Biel zuständig. Weitere Informationen unter: https://energieberatung-seeland.ch/de_de/ .

6.2 Beteiligte Behörden

Das Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz (BauG), der Bauverordnung (BauV), dem Baubewilligungsdekret (BewD) und dem kantonalen Energiegesetz (KE nG) sowie auf Bundesebene nach der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPG + RPV) sowie dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Die Solarstrategie mit Planwerk dient der Baubewilligungsbehörde dazu, die notwendige Interessenabwägung zwischen diesen gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Erlach vorzustrukturieren.

Vorprüfung	Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt der erste Abgleich mit der Solarstrategie. Die Behörden prüfen anhand des Planwerks, inwieweit das Gesuch mit den Empfehlungen der Solarstrategie übereinstimmt und welchem Verfahren es zuzuordnen ist (Baubewilligungsverfahren oder Meldeverfahren).
Leitverfügung und Bekanntmachung	Nach erfolgter Abstimmung mit der Solarstrategie werden das Verfahrensprogramm erlassen (Leitverfügung) und das Baugesuch bekannt gemacht. Im Falle von Einsprachen werden diese bereinigt.

Falls Ausnahmen von der Bauordnung erforderlich sind, werden die Ausnahmegesuche durch die Baukommission sowie den Gemeinderat beurteilt.

In allen hierfür vorgesehenen Fällen wird das Baugesuch zur Beurteilung an die zuständigen Stellen wie die Denkmalpflege (KDP), die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) oder den Berner Heimatschutz weitergeleitet, um Amts- und Fachberichte einzuholen. Für PV-Anlagen auf Bundesschutzobjekten ist zusätzlich eine Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur (BAK) erforderlich. Wenn bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS-Objekts nicht ausgeschlossen werden kann oder sich grundsätzliche Fragen stellen, ist ein Gutachten der Eidgenössischen Kommissionen (ENHK und/oder EKD) zwingend einzuholen.

Bauentscheid	Das Verfahren schliesst mit dem Bauentscheid ab.
--------------	--

7. FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET ERLACH



Abb. 18 Dachlandschaft Erlach mit Sichtbeziehung zur St. Petersinsel © mko. ch | Martin Kobel | Erlach

7.1 Das Solarpotenzial Erlachs gezielt nutzen

Aufgabe der vorliegenden Solarstrategie ist es aufzuzeigen, wie die beiden Zielsetzungen – Ausbau der Solarenergie und Wahrung des schützenswerten Ortsbildes – miteinander vereinbart werden können. Das Solarpotential auf dem Gemeindegebiet Erlach sollte sichtbar gemacht werden und es sollte geklärt werden, an welchen geeigneten Standorten eine gezielte Förderung von Solaranlagen sinnvoll ist und erfolgen soll.

Nachdem bisher untersucht wurde, welche Ortsteile Erlachs sich zur Produktion von Strom mittels PV-Anlagen eignen und entsprechendes Solarpotential besitzen und welche Ortsteile nur geringes Solarpotential haben, soll auf dieser Grundlage im folgenden Kapitel der Frage nachgegangen werden, wie Erlach das vorhandene Solarpotential im Gemeindegebiet optimal nutzen kann und damit einen substanziellen Beitrag zum Ausbau der Solarstromproduktion leisten kann. Wie und womit können private Liegenschaftsbesitzer:innen und die Bewohnerinnen von Strom zur Erreichung der Energieziele beitragen und welche Aufgabe und Rolle kommt der Gemeinde hierbei zu?

Ausgleich

Bei der Zielsetzung der Solarstrategie wurde vom Gedanken des Ausgleichs ausgegangen: «An geeigneten Standorten soll die Produktion von Solarenergie maximal gefördert werden. [...] Im Gegenzug werden Standorte entlastet, die weniger geeignet sind – zum Beispiel aufgrund eines niedrigen Solarpotenzials oder hoher baukulturell-denkmalpflegerischer Werte. Die Mehrproduktion von Solarenergie in einzelnen Gebieten kompensiert die Minderproduktion

in anderen Gebieten.»²⁶ Das fehlende bzw. geringe Solarpotential im historischen Ortskern soll durch die optimale Nutzung der vorhandenen gut bis sehr gut geeigneten Standorte in den anderen Quartieren kompensiert werden.

Gebiete mit hohem Solarpotenzial	Es hat sich gezeigt, dass vor allem in den Gebieten D und E viele Dachflächen mit hohem Solarpotential vorhanden sind. Grösse, Ausrichtung der Dachflächen und Neigung sprechen gemäss Solarkataster für eine gute bis sehr gute Eignung für Solaranlagen. Dies gilt sowohl für Einfamilienhäuser wie auch für die Dächer der Mehrfamilienhäuser und für die bestehenden Gewerbeliegenschaften. Es gibt hier ein deutliches Potenzial für mehr Solarstromproduktion in Erlach, welches aktuell noch zu einem grossen Teil ungenutzt ist.
Lokal produzieren	Sowohl in technischer wie auch in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist es vorteilhaft, wenn Strom dort produziert wird, wo er verbraucht wird, d.h. lokal und regional. Anlagen auf grossen Dachflächen sind bei gleicher Exposition in der Regel erheblich effizienter und wirtschaftlicher als Anlagen auf kleinen Dächern. Konkret hängt die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen jedoch von vielen Faktoren ab, welche im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden müssen. Ein wesentliches Kriterium ist – zumindest im Augenblick noch – wie viel bzw. welcher Anteil des produzierten Stroms selbst verbraucht werden kann (Eigenverbrauchsanteil). Die Einspeisevergütung ins öffentliche Netz ist niedrig, was sich auf die Rentabilität privater Anlagen auswirkt. Ein besseres Kosten-Nutzen Verhältnis ergibt sich deshalb, wenn ein möglichst grosser Teil des erzeugten Stroms selbst verbraucht werden kann (z.B. auch für den Betrieb von Wärmepumpen und für E-Mobilität). Auch ein Speicher für erzeugte Überschüsse kann sinnvoll sein, um Produktion und Verbrauch besser in Ausgleich zu bringen.
Beratung	Information und Beratung in der Region zu allen Fragen zu Solaranlagen und zu Förderprogrammen: • https://energieberatung-seeland.ch/de_de/ • https://www.solarplattformseeland.ch/

7.2 Versorgungsgemeinschaften

Stand November 2025	Die nachfolgenden Informationen geben den Stand November 2025 wieder. Im Bereich der Solarenergie befindet sich vieles in Bewegung und kann sich in einem relativ kurzen Zeitraum ändern. Deshalb sind die nachfolgenden Seiten als Hinweise auf die aktuelle Situation und die derzeitigen Möglichkeiten zu verstehen.
Modelle zur gemeinschaftlichen Nutzung	Eine zusätzliche wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Möglichkeit besteht darin, den erzeugten Strom mit den Nachbarn zu teilen, um so den produzierten Strom besser zu nutzen und hierdurch den Eigenverbrauchsanteil zu erhöhen. Seit 2018 besteht hierzu das Modell des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV). Neu hinzugekommen ist seit 2025 die Möglichkeit des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV), bei der sich Teilnehmende über das bestehende Stromnetz des örtlichen Energieversorgers zusammenschliessen können. Ab 2026 wird zudem die gesetzliche Grundlage für Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) vorliegen, welche den lokalen Energieaustausch innerhalb eines grösseren Gebiets – eines

²⁶ Bundesamt für Kultur, Solarkultur – Solarenergie gekonnt mit Baukultur verbinden, 2019 <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/bauen-planen-entwickeln/baukultur-nachhaltigkeit/baukulturelles-erbe-und-energie-wen-de.html>

Quartiers oder einer Gemeinde ermöglichen wird. Den Weg für die beiden letztgenannten neuen Eigenverbrauchsgemeinschaften geebnet hat die Annahme des Stromgesetzes (Mantelerlass) am 9. Juni 2024. Die neuen Modelle werden in Zukunft eine zunehmende Bedeutung für die Energiewende haben und werden deshalb im folgendem kurz vorgestellt. Für eine erste allgemeine Information findet sich ausserdem im Internet eine Fülle hilfreicher Seiten. Auf eine Auswahl wird im Folgendem verwiesen werden. Bei weitergehendem Interesse für diese Möglichkeiten beraten auch hierzu die Energieberatungsstelle Seeland, die Solarplattform Seeland oder eine andere geeignete Beratungsstelle gerne über die Voraussetzungen und das weitere Vorgehen.

ZEV

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Seit 2018 sind in der Schweiz sogenannte Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) möglich. Dabei nutzen mehrere Parteien – beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus – den lokal produzierten Solarstrom gemeinsam. Die Verteilung des Stroms unter den Teilnehmern erfolgt über private Stromleitungen und Zähler, welche vom ZEV installiert und bereitgestellt werden müssen. Auch die Integration benachbarter Gebäude über private Leitungen ist möglich, sofern die technische und rechtliche Situation dies erlaubt. Der ZEV erhält vom Energieversorger eine Gesamtabrechnung über den Verbrauch. Die Abrechnung des Strombezugs der einzelnen Teilnehmenden erfolgt im ZEV intern. Mieterinnen und Mieter haben bei der Gründung das Recht, dem ZEV nicht beizutreten.

Ein ZEV eignet sich besonders für Neubauten mit Solaranlage oder bestehende Mehrfamilienhäuser, in denen bereits ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt vorhanden ist. Bei Neubauten lässt sich ein ZEV besonders effizient planen, da Anschlüsse, Zählerkonzepte und Stromnutzung frühzeitig aufeinander abgestimmt werden können. Das reduziert Kosten und vereinfacht die Umsetzung.

In Erlach gibt es einzelne Anlagen mit gemeinschaftlicher Solarstromproduktion und -nutzung nach dem ZEV-Modell.

vZEV

Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Seit 2025 besteht zusätzlich auch die Möglichkeit eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV). Dieses Modell ermöglicht es, lokal produzierten Solarstrom mit benachbarten Gebäuden zu teilen, ohne dass private Leitungen verlegt werden müssen. Die Verteilung des Stroms und die Erfassung der Verbrauchsdaten erfolgen virtuell über die bestehenden Netzanschlüsse des Energieversorgers.

Der vZEV ist eine flexible Lösung, vor allem für bestehende Gebäude, die ihren Solarstrom gemeinschaftlich nutzen möchten, ohne bauliche Anpassungen vorzunehmen. Auch bei Neubauten mit getrennten Anschlüssen bietet der vZEV eine attraktive Möglichkeit, den lokal produzierten Strom zu teilen. Wie beim klassischen ZEV profitieren die Teilnehmenden von den Vorteilen der gemeinsamen Eigenstromnutzung, allerdings mit deutlich geringerem Aufwand. Private Leitungen sind nicht erforderlich, und der Teilnehmerkreis kann, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, auch benachbarten Liegenschaften miteinschliessen.

Für die Gründung eines vZEV gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Solaranlage (oder eine andere erneuerbare Erzeugungsanlage) muss bereits in Betrieb sein.
- Es müssen intelligente Messsysteme (Smart Meter) vorhanden sein oder installiert werden, um die Stromflüsse und Abrechnung korrekt zu erfassen.

- Die Produktionsleistung der Anlage muss mindestens 10% der Anschlussleistung aller teilnehmenden Einheiten betragen.
- Sowohl die Solaranlage wie auch alle Teilnehmenden müssen am selben Anschlusspunkt des Stromnetzes angeschlossen sein. Je nach Anschlusssituation darf die Anschlussleitung auf Niederspannungsebene bis zum Verknüpfungspunkt für einen vZEV benutzt werden.

In Erlach ist die BKW Stromlieferantin und Netzbetreiberin. Auf ihrer Homepage²⁷ finden sich wertvolle Informationen für die Planung eines vZEVs. Unter anderem steht dort eine Gebietskarte zur Verfügung, die für alle Gemeinden des Versorgungsgebiets aufzeigt, welche Gebäude sich voraussichtlich zur gemeinsamen Stromnutzung in einem vZEV eignen (gemeinsamer Verknüpfungspunkt).

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

LEG

Ab dem 1. Januar 2026 bestehen die gesetzlichen Grundlagen zur Gründung sogenannter Lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Diese neue Organisationsform erweitert die Möglichkeiten zur effizienten Nutzung des am Ort produzierten Solarstroms innerhalb eines Quartiers oder sogar innerhalb einer Gemeinde erheblich und fördert die dezentrale Energieversorgung und die direkte Nutzung von lokal produziertem Solarstrom. In einer LEG können sich Solarstrom-Produzentinnen, Speicher-Betreiber und Endverbraucherinnen zusammenschließen. Dies erhöht die Möglichkeiten, lokal produzierten Solarstrom zu beziehen unabhängig davon, an welchem Ort der Gemeinde Solaranlagen installiert sind. Standorte und Anlagen können optimiert werden, Nutzung und Wirtschaftlichkeit werden dadurch verbessert.

Hier ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen:

- Die Teilnehmenden müssen sich im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und im gleichen Gemeindegebiet befinden.
- Der Austausch des lokal produzierten Stroms kann innerhalb eines Quartiers oder innerhalb einer Gemeinde erfolgen.
- Die Produktionsleistung der Anlagen muss im Verhältnis zur Anschlussleistung der Teilnehmenden mindestens 5% betragen.
- Bei allen Teilnehmenden einer LEG muss ein entsprechendes Messgerät (Smart Meter) installiert sein.
- Die Verteilung des Stroms und die Erfassung der Verbrauchsdaten erfolgen virtuell über die bestehenden Netzanschlüsse des Energieversorgers.
- Die Rechnungsstellung kann durch den Energieversorger oder auch durch die LEG erfolgen.
- Für den über das öffentliche Verteilnetz transportierten, lokal produzierten Solarstrom wird ein reduziertes Netznutzungsentgelt berechnet: Reduktion um 20% bzw. 40%, abhängig davon, ob eine Transformation erforderlich ist oder nicht.

Auf der Homepage der BKW und anderer Netzbetreiber finden sich die wesentlichen Informationen zum Thema, die auch für Erlach relevant sind. Auf der Seite der BKW²⁸ stehen u.a. auch Gebietskarten zur Verfügung, welche für alle Gemeinden des Versorgungsgebiets aufzeigen, innerhalb welchen Gebiets die Gründung einer LEG mit entsprechender Reduktion des Netznutzungsentgelts von 20% bzw. 40% möglich ist.

27 Link: <https://www.bkw.ch/de/strom-in-der-grundversorgung/eigenen-strom-teilen-und-verkaufen/strom-mit-nachbarn-teilen/virtueller-zusammenschluss-zum-eigenverbrauch>

28 Link: <https://www.bkw.ch/de/strom-in-der-grundversorgung/eigenen-strom-teilen-und-verkaufen/strom-mit-nachbarn-teilen/lokale-elektrizitaetsgemeinschaft>

Kommunale Solar-
planung

Die Gründung einer LEG kann nicht nur für Privatpersonen und Investoren eine interessante Möglichkeit darstellen, sondern auch für die Solarstrategie der Gemeinde Erlach ist dieses Modell prüfenswert. Eine LEG kann das gesamte Gemeindegebiet umfassen und stellt damit ein Instrument für eine kommunale Solarplanung dar. Die bestehenden Solaranlagen können vernetzt und gezielt ergänzt werden. Es entsteht ein Netzwerk, an dem viele Akteure beteiligt sind und die Gemeinde kann eine wichtige Funktion bei der Koordination und Planung übernehmen. Grössere Anlagen erfordern entsprechende Investitionen, für die Investoren gefunden werden müssen oder z.B. auch genossenschaftliche Finanzierungsmodelle entwickelt werden können.

Die Gründung einer LEG ist ab dem 1. Januar 2026 prinzipiell für alle potenziellen Teilnehmer möglich, für Produzenten (z.B. Liegenschaftsbesitzer mit einer Solaranlage) aber auch für Verbraucher und Speicherbetreiber, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Institutionen oder Gemeinden handelt. Bestehende Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV) können ebenfalls in eine LEG integriert werden.

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit den erforderlichen technischen und organisatorischen Abklärungen zu beginnen. Die BKW geht davon aus, dass unter Einhaltung der geltenden Fristen die Aktivierung der ersten LEGs ab dem 1. Mai 2026 möglich sein wird.

Pilotprojekte

Einzelne Gemeinden haben begonnen Machbarkeitsstudien zu erarbeiten und Projekte zu planen. Die Planung erfolgt jeweils in Zusammenarbeit mit einem Energieversorger bzw. Netzbetreiber. Im Folgenden zwei Beispiele.

Pilotprojekt Energieverbund Mittelhäusern, Gemeinde Köniz²⁹

«Die Gemeinde Köniz hat in einer Machbarkeitsstudie untersucht, wie der Ortsteil Mittelhäusern vollständig mit erneuerbarer Energie versorgt werden kann und welche Auswirkungen dies auf das Stromnetz hat. BKW Power Grid als lokale Verteilnetzbetreiberin arbeitete im Projekt mit technischer Expertise zu Netzplanung und Netzbau mit und war bei der Erarbeitung der Lösungsvarianten involviert. Nach Abschluss der Studie startet voraussichtlich im November 2025 das dreijährige Pilotprojekt.»

«Die Vision für den «Energieverbund Mittelhäusern» ist, den Könizer Ortsteil Mittelhäusern als Reallabor zu entwickeln, das praktisch aufzeigt, wie eine erneuerbare Energieversorgung in der Schweiz im Jahr 2050 aussehen könnte. Mittelhäusern wird damit zur ersten Ortschaft, welche ihren gesamten Energieverbrauch mit erneuerbarer Energie decken kann (Wärme, Mobilität, Strom, Prozesse). Nach Realisierung des Projektes haben alle Energiekunden die Möglichkeit, eine 100% erneuerbare Energieversorgung zu beziehen. Die Kunden erhalten Energie die günstiger und ökologischer ist als bis anhin.»

LEG-Pilotprojekt in Regensdorf³⁰

«Im Hinblick auf die Einführung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) am 1. Januar 2026 hat EKZ auf dem Neubauareal «Stockenhof» in Regensdorf ein Pilotprojekt gestartet. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Regensdorf, der Eigentümerin des Areals, sowie Experten der EKZ-Gruppe – darunter Enpuls und enersuisse – werden die regulatorischen und

29 Links: <https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/aktuell/medien/medienmitteilungen/der-solarboom-braucht-zukunftsfaehige-stromnetze-bkw-testet-neue-loesungen-in-mittelhaeusern> sowie <https://energieverbund-mh.ch/>

30 Link: <https://www.ekz.ch/de/blue/wissen/2025/zev-leg.html>

technischen Rahmenbedingungen unter realen Bedingungen simuliert. Das Pilotprojekt soll wertvolle, praxisnahe Erfahrungen liefern, um zum Zeitpunkt der nationalen Einführung einen reibungslosen Start zu gewährleisten.»

7.3 Ansprechpersonen vor Ort und in der Region

Erlach hat mehr Solarpotenzial als bisher genutzt wird. Deshalb ist es wichtig, alle Akteure, die Interesse an einer effizienten Versorgung mit Solarstrom haben, anzusprechen und zusammenzubringen. Um gemeinsam zukunftsweisende Projekte realisieren zu können, braucht es zusätzlich auch weitere Partner mit entsprechendem Interesse, Knowhow und nicht zuletzt mit den erforderlichen finanziellen Mitteln. Zuerst die Frage: Was ist schon vorhanden?

Solargenossenschaft Erlach

Solargenossenschaft
Erlach

Die Solargenossenschaft Erlach³¹ betreibt seit 2012 eine Solaranlage auf dem Dach der Turnhalle der Oberstufenschule Erlach und seit 2015 eine Solaranlage auf dem Feuerwehrmagazin des Feuerwehrverbands Jolimont in der Nachbargemeinde Vinelz. Auch ihre allererste Anlage, eine kleine Versuchsanlage, welche sie auf dem Dach der Pausenhalle der Oberstufenschule bereits vor über 30 Jahren in Betrieb genommen hat, liefert heute immer noch Strom.

Aktuell ist eine Ladestation für E-Fahrzeuge geplant. Für weitere Projekte ist die Solargenossenschaft Erlach offen, sobald die aktuellen Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu vZEV und LEG konsolidiert und die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten vorhanden sind. Die Genossenschaft verfügt nicht über eigene Dächer, sondern baut ihre Anlagen auf Dächern geeigneter Gebäude.

Solarplattform Seeland

Solarplattform See-
land

Die Solarplattform Seeland bietet seinen Mitgliedern sowie Gemeinden, Energieversorgern, Privatpersonen, Gewerbe und Industrie neutrale, unabhängige Beratungen an, u.a. zum Erstellen von Potential-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Angebots- und Vertragsprüfungen, Best-Practice-Empfehlungen, Beteiligungsmodellen u. a.

Zusätzlich bietet die Solarplattform Seeland eine Vermittlungsplattform an, die Liegenschaftsbesitzende mit geeigneten Dachflächen und Bauwillige ohne entsprechende Dachflächen miteinander in Kontakt bringt. «Die Vermittlungsplattform «Energy Sharing» ist eine Massnahme des Förderprogramms Solarregion Seeland, welches die Solarplattform Seeland für seeland.biel/bienne umsetzt. Die Vermittlungsplattform «Energy Sharing» bietet Liegenschaftsbesitzenden die Möglichkeit, ihr Dach als Solaranlagestandort zu inserieren. Gleichzeitig können interessierte Personen auf dieser Plattform das geeignete Dach finden, um eine Solaranlage aufzustellen und somit in nachhaltigen Solarstrom zu investieren. Eine Win-Win-Situation für mehr Solarenergie.»

Die Gemeinde Erlach ist Mitgliedsgemeinde der Solarplattform Seeland³². Sie ist zudem Projektpartnerin der Vermittlungsplattform und hat sich an der Realisierung des Projekts beteiligt.

seeland.biel/bienne

seeland.biel/bienne

seeland.biel/bienne ist ein Zusammenschluss von 61 Gemeinden im Seeland und erfüllt im Auftrag des Kantons und der Gemeinden vielfältige Aufgaben für die Region.

31 Kontakt: Solargenossenschaft Erlach, c/o Beat Moser, Rebenweg 8, 3235 Erlach, beat@moser-bloesch.ch

32 Link: <https://www.solarplattformseeland.ch>

«seeland biel/bienne ist seit 2023 Energie-Region und hat in einem ersten Schritt eine regionale Energie- und Klimastrategie erarbeitet (Projekt 1). Die Energie- und Klimastrategie wurde in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Akteuren aus den Bereichen Energieversorgung, Mobilität, Wirtschaft und Tourismus erarbeitet. (...) Zudem hat seeland.biel/bienne gemeinsam mit der öffentlichen Energieberatung Seeland die neue Webplattform «Energie-Region-Biel-Seeland» lanciert (Projekt 2), welche die ersten drei Massnahmen zur Umsetzung der Strategie beinhaltet.»

Erlach ist Mitgliedsgemeinde bei seeland.biel/bienne und ist damit auch am regionalen Austausch und der regionalen Vernetzung beteiligt und in die weitere Entwicklung eingebunden.

- <https://www.seeland-biel-bienne.ch/themen/energie-und-umwelt/energie-region-biel-seeland/>
- <https://energieregion-seeland.ch/>

7.4 Empfehlungen

Die in diesem Kapitel der Solarstrategie formulierten Empfehlungen richten sich sowohl an Privatpersonen wie auch an die Gemeindebehörde Erlach. Sie enthalten Antworten der Solarstrategie auf die Frage, wie das Interesse an einer möglichst effizienten Förderung der Solarstromgewinnung auf dem Gemeindegebiet von Erlach mit den bestehenden Anforderungen des Ortsbildschutzes vereinbart werden kann und was die verschiedenen Akteure dazu beitragen können.

Beteiligungsmodelle fördern

Es ist davon auszugehen, dass von den neuen Möglichkeiten gemeinschaftlicher Nutzung der Solarenergie, wichtige Impulse ausgehen und dass diese dazu beitragen können, den Selbstversorgungsgrad mit Solarstrom in Erlach deutlich zu erhöhen. Vor allem mit dem Modell der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) kann für Erlach voraussichtlich ein grosses Potenzial erschlossen werden. Weil dieses Modell das ganze Gemeindegebiet umfassen kann, ermöglicht es auch für Liegenschaften im geschützten Ortsbildbereich einen wirtschaftlich attraktiven Zugang zu vor Ort produziertem Solarstrom, welcher nicht vom eigenen Dach stammen muss.

Privatpersonen

Die Entscheidung, Solaranlagen auf einer bestehenden Liegenschaft zu planen, einer Solar-genossenschaft oder einer Energiegemeinschaft beizutreten oder diese zu gründen, ist eine persönliche Entscheidung von Bauwilligen und von engagierten Bürger:innen, die Solarstrom produzieren oder als Verbraucher:innen beziehen und die Energiewende unterstützen wollen. In der Schweiz wohnt rund 60 % der Bevölkerung in einem Mietverhältnis. Folglich besitzt ein Grossteil der Bevölkerung kein eigenes Dach, auf dem eine eigene Solaranlage gebaut werden kann. Für alle diese Personengruppen können Beteiligungsmodelle an lokal produziertem Solarstrom attraktiv sein.

- Bürgerbeteiligungsmodelle in Genossenschaften und Solarvereinen
- Crowdfunding mit Energieversorgern
- Gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom (ZEV/vZEV/LEG)
- Beteiligung und Investition in lokale Solarstromprojekte

Mögliche Handlungsfelder der Gemeinde

Gemeinde

Informationen zur Verfügung stellen

- Informationen und Hinweise zu Solarenergie und zu lokaler Solarenergieproduktion in Gemeindepublikationen veröffentlichen und auf der Homepage aufschalten

- Informationsveranstaltungen zu aktuellen Entwicklungen und Möglichkeiten initiieren oder durchführen

Gemeindelienschaften

- Prüfen, ob geeignete gemeindeeigene Dächer für den Bau von Solaranlagen zur Verfügung gestellt werden können
- Eine schrittweise Versorgung der Gemeindelienschaften und der öffentlichen Beleuchtung mit Strom aus lokaler Solarstromproduktion anstreben (aus eigener Produktion oder aus einer Versorgungsgemeinschaft)

Vernetzung und Zusammenarbeit

- Die bestehende Zusammenarbeit lokal und regional für die Entwicklung und Förderung von Solarstromprojekten nutzen
- Als Ansprechpartner für Energieversorger, Investoren, Produzenten und Verbraucher von lokal erzeugtem Strom zur Verfügung stehen und vernetzen
- Zusammenarbeit mit Solargenossenschaft und anderen Interessensgemeinschaften

Planung

- Planen wie eine schrittweise Erhöhung des lokal erzeugten Solarstromanteils auf dem Gemeindegebiet erreicht werden kann
- Geeignete Standorte für Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet evaluieren und die Zusammenarbeit mit den Liegenschaftsbesitzenden suchen

Versorgungsgemeinschaften fördern

- Die Gründung einer Lokalen Energiegemeinschaft (LEG) für das Gemeindegebiet unterstützen, etwa durch Moderation, Bereitstellung von Kontakten zum Verteilnetzbetreiber und Hilfestellung bei rechtlichen oder organisatorischen Fragen, oder auch durch direkte Beteiligung am Projekt

Finanzierung

- Zusammenarbeit mit Investoren
- Neue Finanzierungsmodelle anstossen (Bürgerbeteiligungsmodelle, Crowdfunding mit Energieversorgern)

Schlussbemerkung

Um die Energieziele zu erreichen, ist es erforderlich, die Entwicklung erneuerbarer Energien gezielt zu fördern. Die Erhöhung der lokalen Produktion und Nutzung von Solarstrom ist hierbei ein wichtiger Baustein. Die neuen Modelle zur Erhöhung des Eigenverbrauchs durch Versorgungsgemeinschaften erweitern die Möglichkeiten, neue Solaranlagen an geeigneten Standorten zu wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen zu errichten. Gleichzeitig verbessern sie den Zugang zu lokal produziertem Solarstrombezug auch für Mieter:innen und für Liegenschaften in geschützten Ortsbildern. Sie unterstützen damit auch die Vereinbarkeit der beiden Zielsetzungen – Ausbau der Solarenergie und Wahrung des schützenswerten Ortsbildes – in Ortsbildern von nationaler Bedeutung wie Erlach.



Abb. 19 Dachlandschaft «Im Städtchen» und neue Ortsteile © mko. ch | Martin Kobel | Erlach

8. BESCHLUSS

1. Der Gemeinderat beschliesst das Planwerk vom 25.11.2025 als Solarstrategie der Gemeinde Erlach.
2. Die Solarstrategie ist als Verwaltungsverordnung für die Gemeindebehörden verbindlich.

Erlach, ...

Gemeinderat Erlach

Petra Frommert
Gemeindepräsidentin

Julian Ruefer
Gemeindeschreiber